

Akkreditierungsbericht Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Augsburg
Ggf. Standort	

Teilstudiengang	Philosophie (Hauptfach)			
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 von 180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	zulassungsfrei Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	80,82 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3,36 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WS 2015/16 – WS 2020/21			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentinnen	Nina Soroka und Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021

Teilstudiengang	Philosophie (Nebenfach)			
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 von 180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2011			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	zulassungsfrei Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	36,74 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2,27 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WS 2015/16 – WS 2020/21			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentinnen	Nina Soroka und Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021

Teilstudiengang	Evangelische Theologie (Nebenfach)			
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 von 180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2012			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	zulassungsfrei Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8,27 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0,45 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WS 2015/16 – WS 2020/21			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentinnen	Nina Soroka und Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021

Studiengang	Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts/ M.A.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	bzw. ausbildungsbe- gleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2014			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Zulassungsfrei Pro Se- mester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänge- rinnen und Studienanfänger	2,36 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	0,64 Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	WS 2015/16 – WS 2020/21			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Zuständige Referentinnen	Nina Soroka und Barbara Reitmeier			
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021			

Inhalt

Inhalt.....5

Ergebnisse auf einen Blick.....7

 Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach).....7

 Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)8

 Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach).....9

 Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) 11

Kurzprofile der Studiengänge12

 Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach).....12

 Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)13

 Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach).....14

 Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) 15

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....16

 Teilstudiengänge „Philosophie“ (B.A., Hauptfach, Nebenfach).....16

 Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach).....16

 Studiengang Philosophie „Deutung - Wertung – Wissenschaft“(M.A.)16

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....17

 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....17

 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)19

 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....21

 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....22

 Modularisierung (§ 7 MRVO).....23

 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....27

 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)28

 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)29

 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....29

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien30

 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung30

 1.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....31

 1.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)31

 1.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....39

 1.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)39

 1.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)46

 1.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)47

 1.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....50

 1.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)52

 1.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)56

 1.3.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....57

 1.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....58

1.4.2	Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	60
1.5	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	60
1.6	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	62
1.7	Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	65
1.8	Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	65
1.9	Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	65
1.10	Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	65
III	Begutachtungsverfahren.....	66
1	Allgemeine Hinweise.....	66
2	Rechtliche Grundlagen.....	66
3	Gutachtergremium.....	67
IV	Datenblatt.....	68
1.	Daten zu den Studiengängen.....	68
1.1	Studiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten).....	68
1.2	Studiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten).....	70
1.3	Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten).....	72
1.4	Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung - Wissenschaft“ (M.A.).....	74
2.	Daten zur Akkreditierung.....	76
1.5	Studiengänge „Philosophie“ (B.A., Hauptfach und Nebenfach) und „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach) sowie Philosophie „Deutung-Wertung-Wissenschaft“ (M.A.).....	76
V	Glossar.....	77
	Anhang.....	78

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziff. 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*): Es ist nachzuweisen, dass die aktuelle Vorlage des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 des Diploma Supplement verwendet wird. Ein ausgefülltes studiengang- bzw. studienfachbezogenes Muster ist nachzureichen.
- Auflage 2 (*Kriterium Modularisierung*): Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Philosophie (120 ECTS-Punkte), für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 ECTS-Punkte) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich (30 ECTS-Punkte) ist in folgenden Punkten zu überarbeiten: Bei Modulen, die nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, ist die Angabe zur Dauer der Module dahingehend zu präzisieren, dass der Abschluss innerhalb von 1 bis maximal 2 aufeinanderfolgenden Semestern möglich ist. Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0007), (PHI-0008), (PHI-0009), (PHI-0010), (PHI-0011), (PHI-0012), (PHI-0013) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In Modul (PHI-0008) sind die Angaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziff. 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziff. 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*): Es ist nachzuweisen, dass die aktuelle Vorlage des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 des Diploma Supplement verwendet wird. Ein ausgefülltes studiengang- bzw. studienfachbezogenes Muster ist nachzureichen.

Auflage 2 (*Kriterium Modularisierung*): Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Philosophie (120 ECTS-Punkte), für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 ECTS-Punkte) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich (30 ECTS-Punkte) ist in folgenden Punkten zu überarbeiten: Bei Modulen, die nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, ist die Angabe zur Dauer der Module dahingehend zu präzisieren, dass der Abschluss innerhalb von 1 bis maximal 2 aufeinanderfolgenden Semestern möglich ist. Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0007), (PHI-0008), (PHI-0009), (PHI-0010), (PHI-0011), (PHI-0012), (PHI-0013) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In Modul (PHI-0008) sind die Angaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziff. 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziff. 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnung*): Es ist nachzuweisen, dass die aktuelle Vorlage des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 des Diploma Supplement verwendet wird. Ein ausgefülltes studiengang- bzw. studienfachbezogenes Muster ist nachzureichen.
- Auflage 2 (*Kriterium Modularisierung*): Den Modulbeschreibungen sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. Angaben zu „Inhalte“ und „Lernziele/Lernergebnisse“ sind durchgängig getrennt auszuweisen. Modulbeschreibungen von aus dem Lehramtsstudium übernommen Modulen sind zu überarbeiten und an das Nebenfachstudium anzupassen. Die regelhaft über zwei Semester hinausgehende Moduldauer ist zu begründen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziff. 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau*): In den Modulbeschreibungen ist durchgehend zwischen Angaben zu Inhalt und Angaben zu Qualifikationszielen der jeweiligen Module zu differenzieren, wobei die Aussagen zu den Qualifikationszielen im Hinblick auf Kompetenzorientierung zu präzisieren sind.
- Auflage 2 (*Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau*): Für das Nebenfach Evangelische Theologie sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse zu formulieren und in einschlägigen studienorganisatorischen Dokumenten (bspw. Diploma Supplement, Modulhandbuch, Prüfungsordnung) auszuweisen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Zustimmung zu Prüfbericht

ja

nein

Zustimmung zu Gutachten

ja

nein

durch Kirchenrat Dr. Günter Riedner (Gutachter für reglementierte Studiengänge gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO)

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziff. 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- *Auflage 1 (Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnung):* Es ist nachzuweisen, dass die aktuelle Vorlage des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 des Diploma Supplement verwendet wird. Ein ausgefülltes studiengang- bzw. studienfachbezogenes Muster ist nachzureichen.
- *Auflage 2 (Kriterium Modularisierung):* Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0206), (PHI-2070), (PHI-0208) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In allen Modulen müssen korrekte Stundenangaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte erfolgen.
- *Auflage 3 (Kriterium Leistungspunktesystem):* Voneinander abweichende Angaben zum Umfang von Modul (PHI-0208) bzw. der Masterarbeit in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (u.a. vgl. § 16, Abs. 2 und 3, Anlage 1) und den Bestandteilen von Modul (PHI-0208) sind zu korrigieren bzw. in Einklang zu bringen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziff. 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

- *Auflage 1 (Kriterium Curriculum):* Können Veranstaltungen aus Bachelorstudiengängen auch in Mastermodulen verwendet werden, ist nachzuweisen, wie sichergestellt wird, dass das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Qualifikationsziels und Niveaus des Masterstudiengangs dient. Dabei ist in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs eine Doppelverwendung auszuschließen.

Kurzprofile der Studiengänge

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach)

Dieser Teilstudiengang wird von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und vom Institut für Philosophie mitgetragen, das die Koordination des Lehrangebots vornimmt.

In ihrem Leitbild bekennt sich die Universität Augsburg zur Einheit von Lehre und Forschung. Ihre Forschung ist wiederum geprägt von der Konzeption der Netzwerkuniversität. Dieser Teilstudiengang bietet einen Überblick über die Fragestellungen der Philosophie und befähigt zur Entwicklung von übergreifenden Verständnisweisen der Welt, des Denkens und des menschlichen Handelns, die einer Orientierung in trans- und interdisziplinären Forschungsnetzwerken zugutekommen.

Dieser Teilstudiengang qualifiziert zu dem Entwickeln fachübergreifender Perspektiven, eingeübtem gründlichem Denken und gedanklicher Klarheit, basierend auf Grundkenntnissen der Philosophiegeschichte, der theoretischen Philosophie und der philosophischen Ethik. Dabei geht es um das Ziel, sich zunehmend selbstständig mit philosophischen Themen und Texten auseinanderzusetzen, dabei eigene wohlüberlegte Positionen zu entwickeln und diese in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu vertreten. Ein Nebenfach in einem Umfang von 60 ECTS-Punkten ergänzt das Hauptfach in dem Umfang von 120 ECTS-Punkten.

Die Zielgruppe besteht aus Abiturientinnen und Abiturienten im Erst-, Zweit- oder Doppelstudium, die ein hohes Maß an kritischer Motivation mitbringen, sachliche Orientierung wertschätzen und nach begrifflicher Klarheit im Umgang mit schwierigen Themen und Texten streben, um eigene wohlbegründete Überzeugungen zu entwickeln.

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)

Dieser Teilstudiengang wird von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und vom Institut für Philosophie mitgetragen. Er kann als ein Nebenfach der Mehrfach-Bachelorstudiengänge der Philosophisch-Historischen Fakultät studiert werden.

Dieser Teilstudiengang bietet einen Überblick über einige Fragestellungen der Philosophie und trägt so zur Entwicklung von übergreifenden Verständnisweisen der Welt, des Denkens und des menschlichen Handelns bei, die einer Orientierung in trans- und interdisziplinären Forschungsnetzwerken zugutekommen.

Dieser Teilstudiengang qualifiziert zu dem Entwickeln einiger fachübergreifender Perspektiven, eingeübtem gründlichem Denken und gedanklicher Klarheit, basierend auf Grundkenntnissen der Philosophiegeschichte, der theoretischen Philosophie und der philosophischen Ethik. Dabei geht es um das Ziel, sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Hauptfach zunehmend selbstständig mit philosophischen Themen und Texten auseinanderzusetzen, dabei eigene wohlüberlegte Positionen zu entwickeln und diese in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu vertreten.

Die Zielgruppe besteht aus Abiturientinnen und Abiturienten im Erst-, Zweit- oder Doppelstudium, die den Zielvorgaben des jeweiligen Hauptfachs gerecht werden sowie ein großes Maß an kritischer Motivation mitbringen, sachliche Orientierung wertschätzen und nach begrifflicher Klarheit im Umgang mit schwierigen Themen und Texten streben, um eigene wohlbegründete Überzeugungen zu entwickeln.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach)

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ kann an der Philologisch-Historischen und an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg im Rahmen von Mehrfach-Bachelorstudiengängen als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten studiert werden. Die Lehrkoordination obliegt dem der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugeordneten Institut für Evangelische Theologie.

Gemäß der im Leitbild der Universität Augsburg verankerten Einheit von Lehre und Forschung spiegeln sich die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Evangelische Theologie auch in der Lehre dieses Studiengangs wider: die Kulturbedeutung und die Kommunikationssysteme des Christentums; theologische Friedens- und Konfliktforschung; Theologie der Ökumene.

Die in diesem Teilstudiengang zu erwerbenden Kompetenzen ergänzen und vertiefen viele Inhalte insbesondere des Bachelorstudiengangs „Philosophie“ (B.A., Hauptfach).

Die Zielgruppe sind Abiturientinnen und Abiturienten, die den Bachelorstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach) studieren und sich im Nebenfach mit den genannten Forschungsschwerpunkten auseinandersetzen möchten.

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Dieser Studiengang wird von der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und vom Institut für Philosophie mitgetragen.

In ihrem Leitbild bekennt sich die Universität Augsburg zur Einheit von Lehre und Forschung. Ihre Forschung ist wiederum geprägt von der Konzeption der Netzwerkuniversität. Dieser Studiengang bietet einen vertieften Überblick über die Fragestellungen der Philosophie in folgenden Bereichen: Metaphysik und Religionsphilosophie („Deutung“), Philosophische Anthropologie und Ethik („Wertung“) und Analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie („Wissenschaft“). Damit vertieft dieser Studiengang die Orientierung in trans- und interdisziplinären Forschungsnetzwerken auch über die Grenzen verschiedener Wissenschaftszweige (wie Natur- und Kulturwissenschaften) hinweg.

Dieser Studiengang vermittelt die Qualifikationen, die zu einer Promotion im Fach Philosophie erforderlich sind. Dazu dient die vertiefte Orientierung in den genannten Bereichen, die Vermittlung von Soft Skills auch im Rahmen von Praktika und die Einübung in eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten.

Ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs besteht in seinem Modul „Zugeordnetes Nebengebiet“, das es gestattet, Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen nicht-philosophischen Fächern im Fokus einer übergreifenden philosophischen Fragestellung zu besuchen.

Die Zielgruppe besteht aus Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit Qualitätsnote und mindestens 60 ECTS-Punkte in zwei der drei genannten philosophischen Bereiche.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengänge „Philosophie“ (B.A., Hauptfach, Nebenfach)

Der Aufbau der Teilstudiengänge „Philosophie“ (Hauptfach, Nebenfach) stellt eine sinnvolle Gestaltungsmöglichkeit dar und entspricht, historisch wie systematisch dem, was von einem Bachelorstudium – auch hinsichtlich der Flexibilität und Anpassungsmöglichkeit an unterschiedliche Studienprofile – erwartet wird.

Die vielfältigen Anschlussmöglichkeiten, die für ein Philosophiestudium wesentlich sind, entsprechen dem Profil der Universität Augsburg als Netzwerkuniversität.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach)

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich inhaltlich und formal passend insbesondere in den Bachelorstudiengang Philosophie und den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie ein. Nicht nur Fachwissen, sondern auch Autonomie und Persönlichkeitsbildung werden angestrebt, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, Verantwortung für sich und in der Gesellschaft zu übernehmen.

Studiengang Philosophie „Deutung - Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Die Einrichtung eines konsekutiven philosophischen Masterstudiengangs, der einerseits die wesentlichen Felder dieses Faches noch einmal vertieft, andererseits relativ früh die Möglichkeit zu einer gewissen Spezialisierung innerhalb derselben eröffnet und Wege zur Promotion für den akademischen Nachwuchs bereitet, ist grundsätzlich zu begrüßen. Angesprochen wurde aber auch die Herausforderung, die hinsichtlich der geringen Anfänger- und hohen Abbrecherzahlen besteht und ob ein konsekutiver Masterstudiengang das richtige Modell für die Philosophie in Augsburg darstellt oder ob ein Weiterbildungsmaster erfolgsversprechender wäre.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Anwendungsorientierte Interkulturelle Sprachwissenschaft, Vergleichende Literaturwissenschaft und Kunst- und Kulturgeschichte sowie den Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg vom 5. Dezember 2012 (im Weiteren Bachelorprüfungsordnung Phil.-Hist. – BAPO Phil.-Hist.)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 28. Februar 2017 (im Weiteren Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie)

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 27. Juli 2017 (im Weiteren Prüfungsordnung für den Masterstudiengang)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach)

Bei dem Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät handelt es sich um ein grundständiges Vollzeitstudienprogramm mit einer Regelstudienzeit von 180 ECTS-Punkten bzw. sechs Semestern, einschließlich der Bachelorarbeit. In diesem Bachelorstudiengang besteht die Fächerverbindung aus dem Hauptfach Philosophie (120 ECTS-Punkte) und einem gemäß Anlage I der Prüfungsordnung wählbaren nichtphilosophischen Nebenfach (60 ECTS-Punkte).

Der Studiengang stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)

Bei den Mehrfach-Bachelorstudiengängen der Philologisch-Historischen Fakultät handelt es sich um grundständige Vollzeitstudienprogramme mit einer Regelstudienzeit von jeweils sechs Semestern und einem Umfang von jeweils 180 ECTS-Punkten, einschließlich der Bachelorarbeit. In diesen Bachelorstudiengängen besteht die Fächerverbindung aus einem Hauptfach (90 ECTS-Punkte), einem Nebenfach (60 ECTS-Punkte) und einem Wahl- und/oder Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte). In diesen Studiengängen nimmt das Nebenfach Philosophie einen Umfang von 60 ECTS-Punkten ein.

Diese Studiengänge stellen jeweils einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Die schematische Darstellung des modularen Aufbaus (vgl. § 25 Abs. 3) die in der ursprünglich eingereichten Version der Prüfungsordnung (Anlage D1) einen Rechenfehler enthielt, wurde korrigiert. Die korrigierte Version der Anlage D1 wurde nachgereicht.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach)

Das Nebenfach Evangelische Theologie nimmt sowohl im Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät als auch in den Mehrfach-Bachelorstudiengängen der Philologisch-Historischen Fakultät einen Umfang von 60 ECTS-Punkten ein.

Sowohl bei dem Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät als auch bei den Mehrfach-Bachelorstudiengängen der Philologisch-Historischen Fakultät handelt es sich um grundständige Vollzeitstudienprogramme mit einer Regelstudienzeit von jeweils sechs Semestern und einem Umfang von jeweils 180 ECTS-Punkten, einschließlich der Bachelorarbeit.

Diese Studiengänge stellen jeweils einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) weist eine Regelstudienzeit von 120 ECTS-Punkten bzw. vier Semestern auf und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern für konsekutive Vollzeitstudiengänge entspricht den Vorgaben gemäß § 3 MRVO.

Irritiert hat, dass sich für den Studiengangstitel in den Unterlagen und auf der Website unterschiedliche Schreibweisen (u.a. Philosophie: "Deutung – Wertung – Wissenschaft", "Philosophie – Deutung, Wertung, Wissenschaft" oder Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“) finden. Die Schreibweisen sollten vereinheitlicht werden. Im vorliegenden Bericht wird die Schreibweise genutzt, die in der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch verankert ist.

Entscheidungsvorschlag

Struktur und Studiendauer der Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und des Masterstudiengangs entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO bzw. BayStudAkkV.

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach)

Der grundständige Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie (B.A.) ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss und bereitet auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs vor.

Lt. § 15 der Prüfungsordnung ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten Bestandteil der Bachelorprüfung im Hauptfach Philosophie. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Lt. § 19 der Prüfungsordnung soll die Bachelorarbeit zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, sich mit einem einschlägigen Thema seines oder ihres Fachgebietes selbstständig in sach- und methodengerechter Weise auseinanderzusetzen.

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)

Die grundständigen Mehrfach-Bachelorstudiengänge der Philologisch-Historischen Fakultät sind jeweils erste berufsqualifizierende Abschlüsse und bereiten auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs vor.

Lt. § 24 der Prüfungsordnung ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten Bestandteil des jeweiligen Hauptfaches. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Lt. § 14 der Prüfungsordnung soll die Bachelorarbeit zeigen, dass der oder die Studierende grundlegende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung eines eingegrenzten Problemfeldes aus dem Studiengang selbstständig anzuwenden

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach)

Sowohl bei dem Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät als auch bei den Mehrfach-Bachelorstudiengängen der Philologisch-Historischen Fakultät handelt es sich um grundständige Bachelorstudiengänge, die jeweils erste berufsqualifizierende Abschlüsse aufweisen und auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs vorbereiten.

Lt. § 15 bzw. § 24 der Prüfungsordnungen für den Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Mehrfach-Bachelorstudiengänge der Philologisch-Historischen Fakultät ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten bzw. 10 ECTS-Punkten Bestandteil des jeweiligen Hauptfaches. Die Bearbeitungszeit beträgt drei bzw. zwei Monate. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende grundlegende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung eines eingegrenzten Problemfeldes aus dem Studiengang selbstständig anzuwenden.

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung hat der Studiengang ein eher forschungsorientiertes Profil und wird als konsekutiver Masterstudiengang angeboten.

Lt. § 19 der Prüfungsordnung beinhaltet das Modul Masterarbeit die Erstellung der Masterarbeit sowie die Teilnahme an einem Oberseminar. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, die im Masterstudiengang erworbenen vertieften philosophischen Kenntnisse und Kompetenzen selbstständig auf eine ausgewählte Fragestellung anzuwenden, maßgebliche Texte und Beiträge zum Thema sach- und methodengerecht auszuwerten und eine eigene wohlbegründete Sichtweise zu entwickeln. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Lt. § 16 Abs. 3 weist der Umfang des Mastermoduls (PHI-0208) 30 ECTS-Punkte auf. In § 16 Abs. 2 wird der Umfang dieses Moduls fälschlicherweise mit 16 ECTS-Punkten ausgewiesen. Anlage 1 zur Prüfungsordnung weist für die Masterarbeit einen Umfang von 28 ECTS-Punkten und für das Oberseminar einen Umfang von 2 ECTS-Punkten aus. Diese Zuweisungen sind der Modulbeschreibung für das Modul (PHI-0208) nicht zu entnehmen. Diese Unstimmigkeiten sind zu korrigieren bzw. in Einklang zu bringen (vgl. Kriterium Leistungspunktesystem).

Für das Modul (PHI-0208) werden in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch unterschiedliche Modultitel (Mastermodul, Masterarbeit) verwendet. Auf eine Vereinheitlichung sollte hingewirkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengangsprofile der Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und des Masterstudiengangs entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO bzw. BayStudAkkV.

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Teilstudiengänge „Philosophie“ (Hauptfach, Nebenfach), „Evangelische Theologie“ (Nebenfach)

Die Zulassung zum grundständigen Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie (Hauptfach Philosophie, Nebenfach Evangelische Theologie) sowie zum grundständigen Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät (Nebenfach Philosophie, Nebenfach Evangelische Theologie) ist gemäß Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (i.d.F. vom 25.06.2020) an keine über die allgemeine Hochschulreife hinausgehenden Bedingungen geknüpft. Ein Numerus clausus besteht nicht. Weiterhin können sich beruflich Qualifizierte gemäß der Bayerischen Qualifikationsverordnung für die Mehrfach-Bachelorstudiengänge einschreiben.

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Lt. § 4 der Prüfungsordnung ist die Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie oder ein sonstiger gleichwertiger Abschluss in Philosophie im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten und mit einer Prädikatsnote (2,59 oder besser). Studierende müssen über Grundkenntnisse der formalen Logik, Grundfähigkeiten zur Erschließung klassischer Texte der Philosophie und exemplarische Grundkenntnisse in mindestens zwei der folgenden drei Bereiche a) analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie, b) philosophische Ethik und Anthropologie und c) Metaphysik und Religionsphilosophie verfügen. Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Die Anforderungen hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten entsprechen in den Teilstudiengängen – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und im Masterstudiengang den Anforderungen gemäß § 5 MRVO bzw. BayStudAkkV.

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach)

Nach erfolgreichem Abschluss des Mehrfach-Bachelorstudiengangs Philosophie (Hauptfach Philosophie) wird der akademische Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. verliehen (§ 2 Prüfungsordnung). Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Es wird dem Zeugnis über die Verleihung des bestandenen Grades in englischer Sprache beigegeben (§ 22 Prüfungsordnung). Das den Unterlagen beigelegte Musterdokument für das Diploma Supplement entspricht nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung (2018) und korrespondiert nicht mit dem Zeugnisdokument, welches neben dem Hauptfach Philosophie auch das jeweilige Nebenfach ausweist.

Eine korrigierte Version ist nachzureichen.

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)

Nach erfolgreichem Abschluss des Mehrfach-Bachelorstudiengangs der Philologisch-Historischen Fakultät wird der akademische Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. verliehen (§ 2 Prüfungsordnung). Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis und der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird (§ 23 Prüfungsordnung). Ein ausgefülltes studiengangs- und studienfachbezogenes Musterdokument für das Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung liegt den Unterlagen nicht bei.

Dies ist nachzureichen.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach)

Nach erfolgreichem Abschluss des Mehrfach-Bachelorstudiengangs Philosophie sowie des Mehrfach-Bachelorstudiengangs der Philologisch-Historischen Fakultät wird der akademische Grad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A. verliehen (§2 Prüfungsordnungen). Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis und der Urkunde über die Verleihung des bestandenen Grades beigegeben wird (§22 bzw. §23 Prüfungsordnungen). Ein ausgefülltes studiengangs- und studienfachbezogenes Musterdokument für das Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung liegt den Unterlagen nicht bei.

Dies ist nachzureichen.

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen (vgl. § 2). Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die Verleihung des bestandenen Grades in englischer Sprache beigegeben wird (§22 Prüfungsordnung).

Ein ausgefülltes studiengangsbezogenes Musterdokument für das Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung ist nachzureichen.

Entscheidungsvorschlag

Den Anforderungen gemäß § 6 MRVO bzw. BayStudAkkV an die Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang wird teilweise entsprochen.

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Teilstudiengänge „Philosophie“ (Hauptfach und Nebenfach), Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (Nebenfach), Studiengang Philosophie „Deutung - Wertung - Wissenschaft“ (M.A.)

- Auflage 1 (*Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*): Es ist nachzuweisen, dass die aktuelle Vorlage des zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018 des Diploma Supplement verwendet wird. Ein ausgefülltes studiengang- bzw. studienfachbezogenes Muster ist für alle (Teil-)Studiengänge nachzureichen.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In den zur Begutachtung stehenden (Teil-)Studiengängen weisen alle Module eine Dauer von einem oder ein bis zwei Semester auf. Davon ausgenommen ist der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ in dem lt. Modulhandbuch jedes Modul eine Dauer von mindestens 2 Semestern aufweist. Keines der hier aufgeführten Module umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte.

Der Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., 120 ECTS-Punkte) ist vollständig modularisiert und umfasst zwölf Module und die Bachelorarbeit. Bei den Modulen handelt es sich um zwei Basismodule, drei Aufbaumodule, drei Vertiefungsmodule und vier Wahlpflichtmodule. Die Module umfassen zwischen 6 und 14 ECTS-Punkte.

Der Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., 60 ECTS-Punkte) ist vollständig modularisiert und umfasst sechs Module. Bei diesen Modulen handelt es sich um zwei Basismodule, drei Aufbaumodule und ein Vertiefungsmodul. Die Module umfassen zwischen 6 und 14 ECTS-Punkte.

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., 60 ECTS-Punkte) ist vollständig modularisiert und besteht aus zwei Basismodulen und drei Aufbaumodulen, die aus einem Angebot von vier Aufbaumodulen zu wählen sind. Hinzukommen noch zwei (aus fünf) Vertiefungsmodule. Die Module umfassen zwischen 7 und 10 ECTS-Punkte.

Der Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) ist vollständig modularisiert und besteht aus fünf Pflichtmodulen sowie drei Wahlpflichtmodulen, von denen zwei zu belegen sind. Mit Ausnahme des Mastermoduls, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module 8, 16 oder 18 ECTS-Punkte.

Dem Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Philosophie (120 ECTS-Punkte), für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 ECTS-Punkte) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich (30 ECTS-Punkte) sind detaillierte Informationen zu den Modulen zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten, Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Prüfungsformen, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots. Folgende Angaben in den Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden: Bei Modulen, die nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, ist die Angabe zur Dauer der Module dahingehend zu präzisieren, dass der Abschluss innerhalb von 1 bis maximal 2 aufeinanderfolgenden Semestern möglich ist.

Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0007), (PHI-0008), (PHI-0009), (PHI-0010), (PHI-0011), (PHI-0012), (PHI-0013) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In Modul (PHI-0008) sind die Angaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte auszuweisen.

Das Modulhandbuch bzw. die Modulbeschreibungen für das Nebenfach Evangelische Theologie enthalten alle erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls (Zuordnung Studiengang), dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Prüfungsformen, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots. Das Modulhandbuch „Evangelische Theologie“ verwendet keine durchgehend einheitliche Maske für die Modulbeschreibungen, bspw. werden bei einem Teil der Modulbeschreibungen „Inhalte/Lernziele“ gemeinsam aufgeführt, in anderen Modulbeschreibungen werden „Inhalte“ und „Lernziele/Lernergebnis“ getrennt ausgewiesen, was durchgängig zu bevorzugen wäre, zumal auch die Modulbeschreibungen für den Mehrfach-Ba-

chelorstudiengang Philosophie so gehalten sind und sich dadurch Inhalte und Qualifikationsziele unterscheiden lassen. Die im Modulhandbuch „Evangelische Theologie“ verwendete Maske unterscheidet sich von der Maske für Modulbeschreibungen, die in den übrigen hier zu begutachtenden (Teil-)Studiengängen verwendet wird. Es sollte eine einheitliche Maske verwendet werden. Zuweilen werden Modulbeschreibungen von aus dem Lehramtsstudium (z.B., Modul ETH-0004) übernommenen Modulen, ohne sie zu überarbeiten und an das Nebenfachstudium anzupassen, verwendet: Hinweise zu Sprachanforderungen (Altgriechisch) für Lehramtsstudierende unterschiedlicher Schulstufen oder für Studierende des Master of Education sind in einem Modulhandbuch für das Nebenfachstudium Evangelische Theologie, das weder Bezug zum Lehramt hat noch Kenntnis der alten Sprachen voraussetzt, deplatziert. Alle Module weisen eine Dauer von mindestens zwei Semestern auf. Begründungen für diese Ausnahmen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Folgende Angaben in den Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden: Die Angaben zu „Verwendbarkeit“ (hier: Angaben zum Studiengang) sollen gemäß § 7 MRVO darstellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Diese Informationen sind den Modulbeschreibungen in der vorliegenden Version nicht zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. Angaben zu „Inhalte“ und „Lernziele/Lernergebnisse“ sind durchgängig getrennt auszuweisen. Modulbeschreibungen von aus dem Lehramtsstudium übernommen Modulen sind zu überarbeiten und an das Nebenfachstudium anzupassen. Die regelhaft über zwei Semester hinausgehende Moduldauer ist zu begründen.

Das Modulhandbuch für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ enthält grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten, Qualifikationszielen, den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Prüfungsformen und deren Dauer, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots. Detaillierte Informationen zu den Modulen finden sich in den Modulbeschreibungen. Folgende Angaben in den Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden: Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0206), (PHI-2070), (PHI-0208) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In allen Modulen müssen korrekte Stundenangaben zu „Kontaktzeit“ und zu „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte erfolgen.

Gemäß § 14 der Bachelorprüfungsordnung Phil.-Hist. – BAPO Phil.-Hist. werden mit dem Zeugnis und der Urkunde ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement ausgegeben. Das Diploma Supplement enthält eine tabellarische Aufstellung (ECTS Grading Table) über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

Eine entsprechende Regelung bzgl. der Ausgabe eines Transcript of Records bzw. einer ECTS Grading Table enthält weder die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie noch die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang.

Die Agentur geht davon aus, dass an der Universität Augsburg auch in diesen Studiengängen ein Transcript of Records ausgegeben wird und eine ECTS Grading Table Bestandteil der Diploma Supplement ist.

Entscheidungsvorschlag

Den Vorgaben gemäß § 7 MRVO bzw. BayStudAkkV wird in den Teilstudiengängen – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und im Masterstudiengang teilweise entsprochen.

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

Teilstudiengänge „Philosophie“ (Hauptfach und Nebenfach)

- Auflage 1: Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Philosophie (120 ECTS-Punkte), für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 ECTS-Punkte) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich (30 ECTS-Punkte) ist in folgenden Punkten zu überarbeiten: Bei Modulen, die nicht innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, ist die Angabe zur Dauer der Module dahingehend zu präzisieren, dass der Abschluss innerhalb von 1 bis maximal 2 aufeinanderfolgenden Semestern möglich ist. Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0007), (PHI-0008), (PHI-0009), (PHI-0010), (PHI-0011), (PHI-0012), (PHI-0013) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In Modul (PHI-0008) sind die Angaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte auszuweisen.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (Nebenfach)

- Auflage 1: Den Modulbeschreibungen sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. Angaben zu „Inhalte“ und „Lernziele/Lernergebnisse“ sind durchgängig getrennt auszuweisen. Modulbeschreibungen von aus dem Lehramtsstudium übernommen Modulen sind zu überarbeiten und an das Nebenfachstudium anzupassen. Die regelhaft über zwei Semester hinausgehende Moduldauer ist zu begründen.

Studiengang Philosophie „Deutung - Wertung - Wissenschaft“ (M.A.)

- Auflage 1: Den Modulbeschreibungen der Module (PHI-0206), (PHI-2070), (PHI-0208) sind in der vorliegenden Version keine Angaben zur „Verwendbarkeit“ zu entnehmen, hier sind noch entsprechende Ergänzungen, die auch die Information „Nicht zutreffend“ enthalten können, notwendig. In allen Modulen müssen korrekte Stundenangaben zu „Kontaktzeit“ und „Selbststudium“ entsprechend der vorgesehenen ECTS-Punkte erfolgen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, in § 11 der Bachelorprüfungsordnung Phil.-Hist. – BAPO Phil.-Hist. bzw. in § 10 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang mit 30 Zeitstunden angegeben. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern beschrieben.

Der exemplarische Studienverlauf für den Teilstudiengang „Philosophie“ (Hauptfach) sieht Module im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten vor, die beispielhaft auf sechs Semester wie folgt verteilt sind: 1. Semester: 10 ECTS-Punkte; 2. Semester: 16 ECTS-Punkte; 3. Semester: 28 ECTS-Punkte; 4.-6. Semester: jeweils 22 ECTS-Punkte.

Der exemplarische Studienverlauf für den Teilstudiengang „Philosophie“ (Nebenfach) sieht Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten vor, die beispielhaft auf sechs Semester wie folgt verteilt sind: 1. Semester: 10 ECTS-Punkte; 2., 4. und 5. Semester jeweils 8 ECTS-Punkte; 3. Semester: 12 ECTS-Punkte; 6. Semester: 14 ECTS-Punkte.

Der exemplarische Studienverlauf für den Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ sieht Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten vor, die beispielhaft auf sechs Semester wie folgt verteilt sind: 1. und 2. Semester: jeweils 8 ECTS-Punkte; 3. Semester: 10 ECTS-Punkte; 4. Semester: 20 ECTS-Punkte; 5. und 6. Semester: jeweils 7 ECTS-Punkte.

Gemäß Anlage 1 Studienverlaufsmodell Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ zur Prüfungsordnung sind Module im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten vorgesehen, wobei pro Semester Module in einem Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen sind.

In den exemplarischen Studienverlaufsplänen (siehe Selbstdokumentation S. 15 ff.) ist auf den ersten Blick die Bedeutung der Angaben des Workload (WL) pro Semester und der Leistungspunkte (LP) nicht klar. Dies sollte transparenter erläutert/dargestellt werden.

Der Abschluss eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs mit Hauptfach „Philosophie“ (120 ECTS-Punkte) und Nebenfach (60 ECTS-Punkte) bzw. mit Hauptfach (90 ECTS-Punkte), Nebenfach (60 ECTS-Punkte) und einem Wahl- oder Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte) erbringt insgesamt 180 ECTS-Punkte.

Der Abschluss des Masterstudiengangs Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) ergibt 120 ECTS-Punkte, unter Einbeziehung eines vorangehenden ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang von Abschlussarbeiten beträgt im Mehrfach-Bachelorstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach) für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte, im Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät für die Bachelorarbeit 10 ECTS-Punkte und im Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung - Wissenschaft“ (M.A.) für die Masterarbeit 28 ECTS-Punkte.

Die Unstimmigkeiten bei der Ausweisung des Umfangs des Mastermoduls (PHI-0208) bzw. dessen Bestandteile wurden bei der Bewertung des Kriteriums Studiengangsprofile angeführt. Diese Unstimmigkeiten sind zu korrigieren.

Entscheidungsvorschlag

Den Vorgaben gemäß § 8 MRVO bzw. BayStudAkkV wird in den Teilstudiengängen – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – entsprochen.

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – erfüllt.

Den Vorgaben gemäß § 8 MRVO bzw. BayStudAkkV wird im Masterstudiengang teilweise entsprochen.

Das Kriterium ist für den Masterstudiengang nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Studiengang Philosophie „Deutung - Wertung - Wissenschaft“ (M.A.)

- Auflage 1: Voneinander abweichende Angaben zum Umfang von Modul (PHI-0208) bzw. der Masterarbeit in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (u.a. vgl. § 16, Abs. 2 und 3, Anlage 1) und den Bestandteilen von Modul (PHI-0208) sind zu korrigieren bzw. in Einklang zu bringen.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen Kompetenzen gemäß dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 entsprechend den Regelungen von Art. III der Lissabon-Konvention wird durch die einschlägigen Prüfungsordnungen gewährleistet. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Studienleistung, von denen bis zu 50 Prozent durch außerhochschulische Leistungen kompensiert werden dürfen, bleibt dabei jeweils dem Prüfungsausschuss anheimgestellt.

Die entsprechenden Regelungen sind jeweils in § 12 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, in § 18 der Bachelorprüfungsordnung Phil.-Hist. – BAPO Phil.-Hist. sowie in § 13 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang regelkonform verankert.

Entscheidungsvorschlag

Den Vorgaben gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV wird in den Teilstudiengängen – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und im Masterstudiengang entsprochen.

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die vorliegenden (Teil-)Studiengänge haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen der (Teil-)Studiengänge vorgenommen. Die Gutachtergruppe stellt eine deutliche Fortschreibung der qualifizierten philosophischen und theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest, die sowohl durch Interdisziplinarität als auch durch eine enge Beziehung von Theorie und Praxis, geprägt sind.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung der (Teil-)Studiengänge auf deren im Modulhandbuch genannten Ziele.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen nachweislich in die Weiterentwicklung der (Teil-)Studiengänge ein.

Als besondere Stärken der Konzeption der vorliegenden (Teil-)Studiengänge hat sich dem Gutachtergremium die „Bereitschaft zum interdisziplinären Dialog“ dargestellt, die insbesondere auch in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben wurde.

1.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

1.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte zu den philosophischen (Teil-)Studiengängen

Sachstand

Die Zielsetzungen und allgemeinen Qualifikationsziele für die hier vorliegenden philosophischen (Teil-)Studiengänge sind formuliert und werden in den Prüfungsordnungen, den Modulhandbüchern und dem jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen.

Ausweislich den Unterlagen (insbesondere des Leitfadens für ein Philosophiestudium) als auch der Homepage ergeben sich die allgemeinen Qualifikationsziele der philosophischen Studiengänge aus dem am Institut für Philosophie der Universität Augsburg gepflegten Verständnis des Faches, welches gemäß dem klassischen Verständnis der Philosophie ebenso wie gemäß den aktuellen Erfordernissen vertreten wird. Demzufolge ist ein Kennzeichen der gemeinsamen Arbeit die Verknüpfung von philosophiegeschichtlich fundierter und analytisch orientierter Philosophie mit wissenschaftstheoretischen, ethischen und religionsphilosophischen Schwerpunkten.

Die philosophischen Studienprogramme streben neben der fachlichen Qualifikation auch die Befähigung an aktuellen philosophischen Diskursen teilzunehmen, komplexe Sachlagen angemessen zu analysieren, zuverlässig darzustellen und kritisch zu bewerten, an. Besonderes Gewicht wird dabei auf die aktive Einübung in das persönliche philosophische Gespräch sowie in die Grundformen der mündlichen und schriftlichen Präsentation eigener Arbeitsergebnisse gelegt.

In den vorliegenden philosophischen Studienprogrammen werden keine Spezialkenntnisse für einen bestimmten Beruf vermittelt, jedoch einschlägige Schlüsselkompetenzen, die in vielen Berufsbereichen zunehmend gefragt sind, wie fachübergreifende Orientierung, gedankliche Klarheit und analytische Fähigkeiten. Mögliche Berufsfelder ergeben sich in Kultur- und Bildungseinrichtungen, Medien, Beratung und Politik sowie Berufsfeldern der Wirtschaft.

Die allgemeinen Zielsetzungen der philosophischen Studienprogramme werden in den besonderen Zielbeschreibungen einzelner Studienbereiche, der einzelnen Module und der einzelnen Lehrveranstaltungen stärker akzentuiert.

Bewertung

Die Qualifikationsziele der philosophischen (Teil-)Studiengänge sind formuliert. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen schließen die Aspekte Wissen und Verstehen, Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation und Kommunikation, sowie Professionalität ein und entsprechen im Wesentlichen dem traditionellen

Selbstverständnis des Fachs Philosophie, wie es sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland entwickelt hat. Demnach geht es dabei um die generellen Fragestellungen zum Verständnis der Welt, des menschlichen Handelns und der Konzeptionen des Wissens und der wissenschaftlichen Methoden. Dazu gehört eine Auseinandersetzung mit wegweisenden Entwicklungen der Philosophiegeschichte, den diversen, dem heutigen Standard entsprechenden Methoden und der Fähigkeit zum Anschluss an interdisziplinäre Diskurse.

Die Studierenden sollen entsprechend eine Kompetenz im Umgang mit diesen Bereichen entwickeln, die sie sowohl zu begründeten Stellungnahmen in philosophischen Diskussionen, als auch in aktuellen Debatten auf verschiedenen Gebieten des Gegenwartsdiskurses befähigt.

Insofern erfüllen die Qualifikationsziele der Studiengänge die Erfordernisse hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung, da sie auf die je nächste Stufe der wissenschaftlichen Qualifikation vorbereiten (Master bzw. Promotion). Die Qualifikation für eine Erwerbstätigkeit besteht einerseits im Versuch, eine Hochschulkarriere zu verfolgen, was eher für wenige Studierende zutrifft, andererseits durch die Möglichkeit, sich mittels der erworbenen Kompetenz in diverse andere Berufswege einzuarbeiten, was bei vielen Absolventinnen und Absolventen des Fachs zu beobachten ist. Zudem gehört das Fach Philosophie geradezu paradigmatisch zu der Gruppe von Fächern, die einen besonderen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung (Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten; zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen) leisten, was durchaus auch für die hier vorliegenden (Teil-)Studiengänge zutrifft. Die Qualifikationsziele sind dafür in einem hohen Maße geeignet.

Positiv ist nicht zuletzt die Bereitschaft zum interdisziplinären Dialog zu nennen, der sich auch in einer in den philosophischen Studienprogrammen integrierten Fokussierung auf die inter- und transdisziplinäre Forschung in zukunftsorientierten Bereichen (konkret Umweltethik, Medizinethik) äußert. Diese, noch breiter aufzufächernde, Fokussierung wird sowohl durch Publikationen der Lehrenden als auch durch Abschlussarbeiten mit inter- und transdisziplinärem Horizont untermauert – und von den Studierenden bestätigt. Im Bachelorbereich wird – so Aussage der Studiengangleitung im Vor-Ort-Gespräch – Interdisziplinarität auch und vor allem durch die Haupt- und Nebenfachkombinationen gewährleistet. Mit Ausnahme der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer ließen sich sämtliche Fächer mit dem Fach Philosophie kombinieren. Leider sei das Angebot an interessanten naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Augsburg jedoch begrenzt.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Überzeugung, dass die Ziele der vorliegenden philosophischen (Teil-)Studiengänge die Erwartungen an ein Bachelor- bzw.- Masterstudium, entsprechend dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, erfüllen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach)

Sachstand

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung ist der Zweck des Mehrfach-Bachelorstudiengangs „Philosophie“ die Befähigung, im Rahmen der erworbenen Grundkenntnisse der Philosophiegeschichte, der theoretischen und der praktischen Philosophie maßgebliche philosophische Texte und Fragestellungen in selbständiger Weise sach- und methodengerecht zu erschließen, dabei eigene wohlüberlegte Sichtweisen zu entwickeln und diese in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu vertreten. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die hierfür grundlegenden fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen im philosophischen Hauptfach und in einem nichtphilosophischen Nebenfach erworben wurden.

Das Studium gewährleistet eine fachliche wissenschaftliche Qualifikation im Fach Philosophie und vermittelt so wesentliche Voraussetzungen für ein weiterführendes Studium der Philosophie in einem Masterstudiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vgl. Bewertung: Studiengangsübergreifend

Das Studienprogramm „Philosophie“ (B.A.; Hauptfach) erfüllt alle gesetzlich vorgegebenen Ziele im Rahmen eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen.

Unter ausdrücklicher Absehung von der Orientierung an begrenzten Zwecken werden Schlüsselqualifikationen vermittelt, die die Studierenden umfassend zu wissenschaftlicher, künstlerischer wie beratender Arbeit qualifizieren, zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Denk- und Praxisformen anregen und damit nicht zuletzt zum gesellschaftlichen Engagement befähigen. Der Studiengang soll grundsätzlich „zur Teilnahme an aktuellen philosophischen Diskursen“ befähigen. Dies betreffe einerseits die kritische Auseinandersetzung „mit maßgeblichen Werken der Philosophiegeschichte“ sowie andererseits die Ausbildung der Fähigkeit, „einschlägige Fragestellungen unter aktuellen Gesichtspunkten“ zu formulieren. Damit begleiten die philosophischen Studiengänge „den Fortschritt der übrigen Wissenschaften, indem sie die Ergebnisse moderner Forschungen unter prinzipiellen Gesichtspunkten interpretieren“. Sie reflektieren die Tragfähigkeit traditioneller und aktueller Überzeugungssysteme, indem sie nach deren Grundlagen, Kohärenzen und Konsequenzen fragen.

Der Ausbildung fachspezifischer oder genereller berufsbezogener Qualifikationen wird vor allem durch das Vertiefungsmodul Praxis (PHI-0008) Rechnung getragen. Das Modul kann durch die Teilnahme an Sprachkursen, Lehrgängen zur fachspezifischen Quellenkunde oder an Kursen in den Bereichen des Wissens- und Wertemanagements oder durch ein Praktikum in einem philosophisch oder ethisch relevanten Praxisfeld (For-

schungsinstituten, Unternehmen, Medien, Verlagen, Kultureinrichtungen, Verbänden, Parteien, Ethikkommissionen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen) absolviert werden. Es ist durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen sowie durch einen Praktikumsbericht (4–5 Seiten), der unter fachlich relevanten Gesichtspunkten auszuwerten ist. Positiv ist hervorzuheben, dass der Praktikumsbericht „keine reine Aufgabenbeschreibung“ sein soll, sondern eine „philosophisch-persönliche Reflexion der Tätigkeit“, die zugleich „den Zusammenhang mit dem Studium“ hervorheben soll.

In den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung wurde durch Lehrende und Studierende bestätigt, dass die künftige Berufspraxis in den Blick genommen wird, jedoch ohne das Selbstverständnis der Philosophie einer Engführung auf die Erwerbstätigkeit zu opfern. So verfügt die Universität Augsburg über einen eigenen „Career Service“, der je nach Disziplin verschiedene Anregungen und Hinweise für geeignete Praktika und Kursangebote anführt. Zusätzlich werden Seminare zu Themen wie „Erfolgreich bewerben“, „Existenzgründung“ oder „BWL für Geisteswissenschaftler“ angeboten. Studienbegleitend über drei Semester kann eine IHK Zusatzqualifikation Betriebswirtschaft erworben werden.

Mögliches Optimierungspotenzial liegt in der Konturierung des Vertiefungsmoduls Praxis (PHI-0008) in Form einer Verdeutlichung der Berufsfelder, des Ausbaus von konkreten Kooperationen sowie der integrierten aktiven Reflexion von Theorie und Praxis. Gerade in einem Bachelorstudiengang sollte die Beschreibung dieses Moduls differenzierter im Blick auf die zu erwerbenden Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen sein. Es sollte weniger um allgemeine „Soft skills“ gehen, sondern eher um ein konzentriertes Reflektieren von Theorie und Praxis bzw. die Sensibilisierung dafür, welche beruflichen Perspektiven bestehen oder bewusst geschaffen werden könnten. Empfohlen wird zudem der weitere Ausbau von konkreten Verbindungen/Kooperationen/Netzwerken zu außerakademischen Berufsfeldern. Angedacht werden könnte auch die Präsentation der Praktikumsberichte im Seminar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Das Vertiefungsmodul Praxis (PHI-0008) sollte stärker auf die Verdeutlichung der Berufsfelder, den Ausbau von konkreten Kooperationen sowie der integrierten aktiven Reflexion von Theorie und Praxis hin fokussiert werden.

Teilstudiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach)

Sachstand

Die übergeordneten Studienziele werden als Einführungen (vgl. Leitfaden „Philosophie studieren in Augsburg“) in das philosophische Denken und in die formale Logik sowie als exemplarische Einblicke in ausge-

wählte Themen der Philosophiegeschichte, der theoretischen Philosophie und der philosophischen Ethik beschrieben, um so die Möglichkeit zu bieten, die besonderen Perspektiven des jeweiligen Hauptfaches in einen umfassenderen Horizont einzubetten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vgl. Bewertung: Studiengangübergreifend

Das Studienprogramm „Philosophie“ (B.A.; Nebenfach) erfüllt alle gesetzlich vorgegebenen Ziele im Rahmen eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen.

Im Unterschied zu den beiden anderen philosophischen (Teil-)Studiengängen spiegeln die Module des Teilstudiengangs „Philosophie“ (B.A., Nebenfach) keine unmittelbaren Praxisanteile wider. Dies erscheint nachvollziehbar, da hier das primäre Ziel in der Vermittlung der basalen fachlichen Qualifikationen liegen sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Übergeordnetes Studiengangsziel ist die Hinführung zu einem vertieften wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie in einem von drei am Institut für Philosophie an der Universität Augsburg vertretenen Forschungsschwerpunkten: Metaphysik und Religionsphilosophie (Deutung), Philosophische Ethik und Anthropologie (Wertung) sowie Analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie (Wissenschaft).

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung stellt der Masterabschluss einen weiteren, eher forschungsorientierten und zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie qualifizierenden Studienabschluss dar, der an einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss im Fach Philosophie oder in einem anderen einschlägigen Fach anschließt. Die zuvor erworbenen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen sollen im Hinblick auf die am Institut vertretenen Schwerpunkte in Forschung und Lehre fortgeführt, vertieft und erweitert werden. Durch ein „Zugeordnetes Nebengebiet“ ist eine Einbindung in den interdisziplinären Diskurs beabsichtigt. Die Wahl des Nebengebietes erfolgt unter der Betreuung einer Lehrperson des Fachs Philosophie, bei der in der Regel auch die abschließende Modulprüfung abgelegt wird.

Das Masterstudium führt zur Promotionsreife und befähigt zu eigenständiger philosophischer Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vgl. Bewertung: Studiengangsübergreifend

Der Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) erfüllt alle gesetzlichen Ziele eines Masterstudiengangs. Er vermittelt vertiefende, verbreiternde und teilweise auch fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen. Die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung setzen die Zielsetzungen aus den Mehrfach-Bachelorstudiengängen folgerichtig fort.

Ihrem eigenen Selbstverständnis nach reflektiert Philosophie die für die einzelwissenschaftlichen Disziplinen grundlegenden Fragen methodischer, kognitiver und ethisch-politischer Natur. Der Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) richtet sich damit folgerichtig sowohl an Studierende mit einem akademischen Berufsziel (Master / Promotion/ Habilitation) als auch an Wissenschaftler in interdisziplinären Forschungsfeldern oder solche, die ein außerakademisches Berufsziel verfolgen, in dem analytische und kreative Fähigkeiten sowie komplexe Problemlösungsstrategien gefragt sind (Kultur- und Bildungseinrichtungen, Beratung, Medien, Wirtschaft und Politik). Die Universität Augsburg versteht sich als „Netzwerkuniversität“ und verfolgt inter- und transdisziplinäre Forschung in zukunftsorientierten Bereichen. Der Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ gliedert sich grundsätzlich in diese Ausrichtung ein.

Im Sinne eines profilbildenden Merkmals ist das Modul „Zugeordnetes Nebengebiet“ (PHI-0206), das den Besuch von Lehrveranstaltungen aus unterschiedlichen nicht-philosophischen Fächern „im Fokus einer übergreifenden philosophischen Fragestellung“ integriert, positiv hervorzuheben. Laut Aussage aus dem Kreis der Studierenden war das Modul „Zugeordnetes Nebengebiet“ (in diesem Fall Informatik) und die mit ihm ermöglichte konkrete Interdisziplinarität (KI und Ethik) der Grund dafür, das Masterstudium in Augsburg aufzunehmen.

Weniger konturiert ist das Pflichtmodul „Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills“ (Modul PHI-0207). Es kann durch die Teilnahme an fachbezogenen Kursen (Sprachkurse), durch ein sechswöchiges Praktikum in einem außeruniversitären beruflichen Bereich oder durch eine eigenständige Lehr- oder Forschungstätigkeit in der akademischen Praxis abgelegt werden (Mitarbeit in Forschung und Lehre: Tutorien, Beteiligungen an Projektarbeiten oder vergleichbare Leistungen). Nach Aussage der Studiengangleitung werde die Praxis-Modulbeschreibung gezielt vage und offen gehalten, um einerseits flexibel zu bleiben und Forschungsinteressen abdecken zu können und andererseits neuen Generationen die Chance zu geben, ihre Interessen zu verwirklichen. Vor dem Hintergrund des Profils einer „Netzwerkuniversität“ und einem Masterstudiengang Philosophie, der sich ausdrücklich im Sinne der (Reflexion von) Interdisziplinarität positioniert, sieht die Gutachtergruppe durchaus Optimierungspotenzial in der Konturierung des Pflichtmoduls (PHI-0207) in Form einer Konkretisierung der Berufsfelder, des Ausbaus von Kooperationen sowie der aktiven Reflexion von Theorie und Praxis im Blick auf die fachübergreifende Befähigung zu einer Reflexion, die der „Notwendigkeit einer Rückvernetzung aller Lebensbereiche nach einem Jahrhundert der Spezialisierungen“ Rechnung tragen kann. Dies könnte auch in der Modulbeschreibung benannt und umgesetzt werden.

Die Modulbeschreibung von Modul (PHI-0207) sollte im Blick auf die zu erwerbenden Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen weniger allgemein gehalten sein und differenzierter im Blick auf Perspektiven (berufliche, aber auch transdisziplinäre Fragehorizonte) ausformuliert werden. Dabei sollte das Profil der Universität Augsburg als Netzwerkuniversität sowie die konstruktive Einbettung des Masterstudiengangs Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.) in diese Ausrichtung, der mit Modul (PHI-0206) „Zugeordnetes Nebengebiet“ auf so überzeugende Weise Rechnung getragen wird, ggf. einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Beschreibung des Moduls PHI-0207 sollte im Blick auf die zu erwerbenden Qualifikationen und Schlüsselkompetenzen weniger allgemein gehalten sein und differenzierter im Blick auf Perspektiven (berufliche, aber auch transdisziplinäre Fragehorizonte) ausformuliert werden.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten)

Sachstand

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ ist im Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät als Nebenfach (60 ECTS-Punkte) für ein nicht-theologisches Hauptfach und im Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät als nicht-philosophisches Nebenfach (60 ECTS-Punkte) für das Hauptfach Philosophie eingerichtet.

Lt. § 24 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät bzw. § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät richten sich Studienaufbau und Studieninhalte der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät sowie deren Modulprüfungen nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Nebenfächer und nach den zugehörigen Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Fassung bzw. aus den Modultabellen der Nebenfächer in Anlage III.

Der Studienaufbau bietet in der Aufbau- und Vertiefungsphase Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen mit Schwerpunkt auf der Biblischen Theologie einerseits und der Systematischen Theologie andererseits.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.; Nebenfach) erfüllt im Wesentlichen alle gesetzlich vorgegebenen Ziele im Rahmen eines Mehrfach-Bachelorstudiengangs. Er vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen schließen die Aspekte Wissen und Verstehen, Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation und Kommunikation, sowie Professionalität ein.

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ gliedert sich als Nebenfach inhaltlich und formal passend in das Konzept der Universität Augsburg, als einer Volluniversität, insgesamt wie auch insbesondere in den Bachelorstudiengang Philosophie und den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie ein. Nicht nur Fachwissen, sondern auch Autonomie und Persönlichkeitsbildung werden angestrebt, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, Verantwortung für sich und in der Gesellschaft zu übernehmen. Exemplarisch gilt dies für den Gewissens- und Handlungsbegriff der praktischen Philosophie aber auch für die Fragen der Metaphysik, der Religionsphilosophie und Erkenntnistheorie, wie sie die Theoretische Philosophie vorsieht. Insofern kann das Nebenfach zum Wissenschafts- und Verantwortungskonzept insbesondere der philosophischen (Teil-)Studiengänge insgesamt beitragen.

Die Fächer Philosophie und Theologie weisen insbesondere auf den Feldern der Hermeneutik, Religionsphilosophie und Ethik enge Überschneidungen auf. Vor diesem Hintergrund ist es eine naheliegende und inhaltlich stimmige Entscheidung, beide Fächer in einem Kombinationsstudiengang miteinander zu verbinden. Dabei fällt der Theologie an der Universität Augsburg die Rolle des Nebenfachs zu: Die Wahl des Nebenfachs Evangelische Theologie eröffnet den Studierenden des Hauptfachs Philosophie die Möglichkeit, ihre auf dem Gebiet der Philosophie erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse in sinnvoller Weise zu erweitern und zu ergänzen. Dies umfasst neben der Beschäftigung mit der in besonderer Weise zur Philosophie hin anschlussfähigen Systematischen Theologie (Dogmatik/Ethik) auch die methodisch reflektierte Auseinandersetzung mit Texten und Themen aus der Bibel und den zentralen Epochen der Kirchengeschichte.

In den Modulbeschreibungen des Nebenfachs Evangelische Theologie zeigt sich im Hinblick auf die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse kein einheitliches Bild: In manchen Modulen werden sie deutlich benannt (z.B. exegetisch-methodische Kompetenz; Befähigung zur argumentativ-reflektierenden Entfaltung biblischer Themen; Schärfung des Bewusstseins für christliche Identität in komparativer Auseinandersetzung mit anderen Glaubensformen und Weltanschauungen), während sie in anderen Modulen nicht in hinreichender Klarheit und Konkretheit profiliert werden. Die Gutachtergruppe erachtet es für erforderlich, dass in den Modulbeschreibungen durchgehend zwischen Angaben zu Inhalt und Angaben zu Qualifikationszielen der jeweiligen Module zu differenzieren ist, wobei die Aussagen zu den Qualifikationszielen im Hinblick auf Kompetenzorientierung zu präzisieren sind.

Offen bleibt im Modulhandbuch, welche übergeordneten Qualifikationsziele, auch berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikationen und Kompetenzen das Nebenfach Evangelische Theologie den Studierenden bspw. des Hauptfachs Philosophie vermitteln will. Ein Diploma-Supplement, das diese im Studiengang erworbenen Schlüsselqualifikationen auf den Punkt bringen müsste, liegt für das B.A.-Nebenfach Evangelische Theologie nicht vor. Ebenso wenig ist eine fachspezifische Prüfungsordnung vorhanden, der man die Kernziele und für potenzielle Berufsfelder relevanten Qualifikationen des Nebenfachs Evangelische Theologie entnehmen könnte. Die Gutachtergruppe erachtet es für erforderlich, dass übergeordnete Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse zu formulieren und in einschlägigen studienorganisatorischen Dokumenten (bspw. Diploma Supplement, Modulhandbuch, Prüfungsordnung) auszuweisen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau*): In den Modulbeschreibungen ist durchgehend zwischen Angaben zu Inhalt und Angaben zu Qualifikationszielen der jeweiligen Module zu differenzieren, wobei die Aussagen zu den Qualifikationszielen im Hinblick auf Kompetenzorientierung zu präzisieren sind.
- Auflage 2 (*Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau*): Für das Nebenfach Evangelische Theologie sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse zu formulieren und in einschlägigen studienorganisatorischen Dokumenten (bspw. Diploma Supplement, Modulhandbuch, Prüfungsordnung) auszuweisen.

1.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

1.3.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

- a) **Studiengangübergreifende Aspekte für die Teilstudiengänge „Philosophie“ (B.A., Hauptfach 120 ECTS-Punkte), „Philosophie“ (B.A., Nebenfach 60 ECTS-Punkte) und „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach 60 ECTS-Punkte)**

Konzeption des Mehrfach-Bachelorstudiengangs an der Philologisch-Historischen Fakultät

Der Mehrfach-Bachelorstudiengang mit dem Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Der Mehrfach-Bachelorstudiengang als Fächerverbindung besteht aus einem Hauptfach (90 ECTS-Punkte, inklusive 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit), einem Nebenfach (60 ECTS-Punkte) und einem Wahl- oder Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte). Im Mehrfach-Bachelorstudiengang können die in der Anlage genannten Fächer gewählt werden. Wenn in Abs. 2 bis Abs. 6 der Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt wird, sind die in der Anlage genannten Fächer als Haupt- und Nebenfächer miteinander kombinierbar.

Die Lehrinhalte finden in Studienmodulen statt. Diese strukturieren das Studium in thematischer, theoretischer oder methodischer Hinsicht und werden in die Modulgruppen A, B und C (Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodulgruppen) unterteilt. Studienmodule können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule sein. Die Modulgruppe A ist für das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vorgesehen, die Modulgruppe B in der Regel für das 2. Studienjahr (3. und 4. Semester), die Modulgruppe C in der Regel für den Abschluss des Studiums im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im Nebenfach des Bachelorstudiengangs als Fächerverbindung können die Modulgruppe B und ggf. Teile der Modulgruppe C zwischen dem 3. und 6. Semester bis zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte absolviert werden.

Konzeption des Mehrfach-Bachelorstudiengangs Philosophie an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Der Bachelorstudiengang Philosophie setzt sich zusammen aus dem Hauptfach Philosophie und einem nicht-philosophischen Nebenfach. Das Hauptfach hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und das zu wählende nichtphilosophische Nebenfach 60 ECTS-Punkte. Die 120 ECTS-Punkten des Hauptfachs gliedern sich in einen Pflichtbereich (90 ECTS-Punkte) und einen Wahlpflichtbereich (30 ECTS-Punkte). Als Nebenfächer zum Hauptfach Philosophie können alle in der Anlage I zur Prüfungsordnung aufgeführten Nebenfächer gewählt werden.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Teilstudiengänge „Philosophie“ (Hauptfach und Nebenfach)

Sachstand

Die Studierenden wirken neben Lehrveranstaltungsevaluation und Studiengangevaluation auch über informelle Rückmeldungen, die von der Fachschaft gesammelt und weitergegeben werden, auf Lehr- und Lernprozessen ein. Der Weiterentwicklung des Curriculums dienen in Rücksprache mit den Studierenden zudem regelmäßige Treffen im Kollegium (Jour fixe) sowie die Institutsversammlung.

Im Teilstudiengang „Philosophie“ (Hauptfach) sind zwei Basismodule (insgesamt 18 ECTS-Punkte), drei Aufbaumodule (insgesamt 28 ECTS-Punkte), drei Vertiefungsmodule (insgesamt 32 ECTS-Punkte) sowie Wahlpflichtmodule (30 ECTS-Punkte) sowie die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Neben Einführungen in das philosophische Denken und in die formale Logik, werden Grundlagen in den vier Hauptepochen der Philosophiegeschichte, in vier Hauptdisziplinen der theoretischen Philosophie und in vier Hauptgebiete der philosophischen Ethik gelegt. Das im Wahlpflichtbereich verankerte Praxismodul, kann als Praktikum absolviert oder zum Erwerb spezieller berufsbezogener Qualifikationen genutzt werden.

Wird das Fach Philosophie in einem anderen Bachelorstudiengang als Nebenfach (60 ECTS-Punkte) gewählt, sind folgende Module abzulegen: Zwei Basismodule (insgesamt 18 ECTS-Punkte), drei Aufbaumodule (28 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (14 ECTS-Punkte). Neben Einführungen in das philosophische Denken und in die formale Logik werden Grundlagen in zwei Hauptepochen der Philosophiegeschichte, in zwei Hauptdisziplinen der theoretischen Philosophie und in zwei Hauptgebiete der philosophischen Ethik gelegt.

Am Curriculum orientierte Modulstrukturen sollen einerseits dem Erreichen der Qualifikationsziele dienen und andererseits zugleich berücksichtigen, dass für diese Studiengänge keine besondere Eingangsqualifikation vorgesehen ist. Dem Modulhandbuch kann entnommen werden, wie die einzelnen Veranstaltungen im Rahmen dieser Studiengänge auf die Qualifikationsziele bezogen und zugleich in das jeweilige Modulkonzept

eingebettet sind. Lt. Modulhandbuch kommen vorwiegend die Lehr- und Lernformen Vorlesung, Proseminar, Seminar, Hauptseminar, Kolloquium/Oberseminar, Kurs und Praktikumskurs zum Einsatz.

Im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung wurde empfohlen, die Lernziele in den Modulbeschreibungen deutlicher kompetenzorientiert darzustellen. Laut Auskunft der Universität Augsburg wurde diese Empfehlung bislang nicht berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau der Teilstudiengänge „Philosophie“ (Hauptfach, Nebenfach) spiegelt inhaltlich ein ausgewogenes Verhältnis von Geschichte und Systematik der Philosophie, und innerhalb der systematischen Philosophie von theoretischer und praktischer Philosophie wider. Diese Ausgewogenheit setzt sich im Aufbaumodul Text und Diskurs fort, in welchem je ein Seminar zu Philosophiegeschichte, zur theoretischen und zur praktischen Philosophie angeboten wird.

Die historischen Vorlesungen werden im Rahmen von zwei versetzt gelesenen Zyklen angeboten, so dass im Hauptfachstudium in jedem Semester zwei Epochen und in einem Studienjahr alle vier Epochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) besucht werden können, im Nebenfachstudium entsprechend reduziert. Die Vorlesungsmodule bilden die theoretische Philosophie in ihrer gesamten Breite ab. Ähnliches gilt für die praktische Philosophie, wobei es hier einen deutlichen Schwerpunkt in Fragen der angewandten Ethik gibt. Die umfassende Heranführung an die Philosophie setzt sich im Seminarangebot fort. Es gibt Seminarangebote zu allen Epochen und Vorlesungen zu aktuellen systematischen und ethischen (insbesondere medizin- und bioethischen) Debatten. Dies - und im Hauptfachstudium insbesondere das Praxismodul - ermöglichen auch die Befähigung zur fachübergreifenden Reflexion, wie sie vom Studiengang angestrebt wird.

Das Praxismodul (PHI-0008) gewährleistet im Hauptfachstudium Philosophie die Einbindung von Praxisphasen. Ein Praktikum kann bei Forschungsinstituten, Unternehmen, Medien, Verlagen, Behörden, Verbänden, Parteien, Ethikkommissionen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen absolviert werden und ist durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen sowie durch einen Praktikumsbericht, der unter fachlich relevanten Gesichtspunkten auszuwerten ist. Es ist gut im Studiengang platziert und wird nach Aussage der Studiengangleitung wie auch der Studierenden im Blick auf Vorbereitung, Beratung und Betreuung auch sehr gut umgesetzt. Dies geschieht sowohl individuell-personenbezogen durch Evaluation von konkreten Vorschlägen als auch unterstützt durch eine Praktikumsbörse sowie den „Career Service“ der Universität Augsburg. Auslandpraktika sind ebenfalls möglich. Die Regelungen werden liberal gehandhabt. Die Bewertung mit 8 ECTS-Punkten (=240 Arbeitsstunden) ist angemessen. Das Modul bleibt unbenotet.

Im Studiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach) sind keine unmittelbaren Praxisanteile vorgesehen. Dies erscheint nachvollziehbar, da hier das primäre Ziel in der Vermittlung der basalen fachlichen Qualifikationen liegen sollte.

Die Teilstudiengänge Philosophie (Hauptfach, Nebenfach) sind im Hinblick auf die Qualifikationsziele gut strukturiert und modularisiert. Der Aufbau und die Abfolge der Module erscheinen in sich schlüssig und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele sinnvoll.

Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Die Studierbarkeit ist grundsätzlich gewährleistet.

Seitens der Universität Augsburg bestehen über die Hochschulreife hinaus keine weiteren Zugangsbeschränkungen für eine Einschreibung in den Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie bzw. den Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät. Vor diesem Hintergrund und der zunehmend heterogenen Qualifikation der Studienanfänger sollten die vorgestellten Überlegungen zu einer Weiterentwicklung oder Erweiterung des einführenden Methodikmoduls fortgeführt werden. Die Studierenden haben sich insbesondere für eine Einführungsveranstaltung zum philosophischen Schreiben o.ä. ausgesprochen. Dieses Thema könnte ggfs. auch in die Lehrveranstaltung „Einführung in das philosophische Denken“ integriert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die vorgestellten Überlegungen zu einer Weiterentwicklung oder Erweiterung des Basismoduls Methodik (PHI-0002) sollten fortgeführt werden.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach mit 60 ECTS-Punkte)

Sachstand

Die Studierenden wirken neben dem Weg der Lehrveranstaltungsevaluation und Studiengangevaluation auch über informelle Rückmeldungen, die von der Fachschaft gesammelt und weitergegeben werden, auf Lehr- und Lernprozessen ein.

Für Evangelische Theologie im Nebenfach müssen Studierende insgesamt sieben Module (60 ECTS-Punkte) absolvieren. In Basis-, Aufbau- und Vertiefungsbereich belegen die Studierende immer Module sowohl aus der Biblischen Theologie als auch aus dem Bereich der Systematischen Theologie. Praxisanteile sind im Nebenfachstudium nicht erforderlich.

Im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung wurde empfohlen, die Lernziele in den Modulbeschreibungen deutlicher kompetenzorientiert darzustellen. Laut Auskunft der Universität Augsburg wurde diese Empfehlung bislang nicht berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ verfügt über ein schlüssiges Konzept. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte allerdings bei Benennung unverzichtbarer Voraussetzungen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Absolvierung von Modulen die unklare Formulierung „wird erwartet“ durch „ist verpflichtend“ ersetzt werden. Die Studienstruktur des Nebenfachs Evangelische Theologie vermittelt ein in sich stimmiges und überzeugendes Gesamtbild. Die Module bauen in drei Stufen (Basismodule/Aufbaumodule/Vertiefungsmodule) stringent aufeinander auf und bilden mit ihren Inhalten das Spektrum der theologischen Disziplinen gut ab. Durch die Wahlmöglichkeiten erlauben sie zugleich eine individuelle Schwerpunktsetzung. Die Verteilung der Modulelemente auf die einzelnen Semester ist grundsätzlich ausgewogen. Recht hoch scheinen die Anforderungen im vierten Semester, in dem laut Studienverlaufsplan 20 der insgesamt 60 Leistungspunkte erworben werden sollen.

Auf die zum Teil deutlichen formalen und inhaltlichen Mängel der Modulbeschreibungen (vgl. Kriterium Modularisierung und Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau) wurde bereits eingegangen. Da in den vorliegenden Modulbeschreibungen nicht konsequent zwischen Inhalten und Qualifikationszielen differenziert, sondern beides meist zusammen abgehandelt wird, ist die Konsequenz, dass häufig entweder die Inhalte recht unpräzise benannt werden oder die Qualifikationsziele unterbelichtet bleiben.

Semesterempfehlungen für die Absolvierung der Module werden in den Modulbeschreibungen nicht gegeben, dies wäre wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang setzt sich aus insgesamt acht Modulen zusammen mit einer Größe von 8 bis 18 ECTS-Punkten, die meisten haben 16 ECTS. Zwei philosophische Pflichtmodule legen gemeinsame methodische und fachliche Grundlagen im ersten Studienjahr. In Vertiefung und Orientierung besuchen die Studierenden ein Hauptseminar zur Logischen Analyse und eine thematisch begleitende Lehrveranstaltung. In Modul „Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Softskills“ (PHI-0207) werden u.a. Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens erlernt. Neben diesen einführenden Lehrveranstaltungen gibt es drei Module, die die namensgebenden Schwerpunkte repräsentieren, und ein philosophiehistorisches Modul „Aktualität der Klassiker“ (PHI-0202). Die den Schwerpunktthemen zugeordneten Module sind Probleme und Perspektiven der analytischen Philosophie und Wissenschaftstheorie, Probleme und Perspektiven der Philosophischen Ethik und Anthropologie, und Probleme und Perspektiven der Metaphysik und Religionsphilosophie. Jedes dieser Module

besteht aus einem Hauptseminar und einer thematisch begleitenden Lehrveranstaltung nach Wahl. Die Modulprüfung besteht jeweils in der Präsentation einer schriftlichen Arbeit. Vorgesehen ist weiterhin ein drei Lehrveranstaltungen umfassendes Modul „Zugeordnetes Nebengebiet“(PHI-0206), welches den gewählten Schwerpunkt ergänzt und Interdisziplinarität fördert. Das vierte Fachsemester ist für die Vorbereitung und Abfassung der Masterarbeit reserviert, die ein Oberseminar begleitet. Das Mastermodul (PHI-0208) hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Nach Maßgabe des Modulhandbuches können auch Veranstaltungen aus dem Curriculum der Bachelorstudiengänge belegt werden, wenn dies der Vertiefung dient und jene Veranstaltungen nicht schon in einem vorhergehenden Studium belegt worden sind.

Zur Koordination auch dieser Lehrangebote sowie der Weiterentwicklung dieses Curriculums in Rücksprache mit den Studierenden dienen regelmäßige Treffen im Kollegium (Jour fixe) sowie die Institutsversammlung.

Im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung wurde empfohlen, die Lernziele in den Modulbeschreibungen deutlicher kompetenzorientiert darzustellen. Laut Auskunft der Universität Augsburg wurde diese Empfehlung bislang nicht berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module erscheinen in sich schlüssig und sind im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele sinnvoll. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Die Inhalte und Kompetenzen der einzelnen Module reflektieren die Ziele eines konsekutiven Masterstudiengangs. Aktuelle Forschungsthemen sind im Studiengang reflektiert. Es gibt in den Modulen mit Hauptseminaren und Vorlesungen eine angemessene Varianz von Lernformen. Durch die Konstruktion der Module (Hauptseminar, thematisch begleitende andere Lehrveranstaltung) gibt es genügend Variation, um auch Auslandsaufenthalte zu integrieren.

Die Einbindung von Praxisphasen ist vor allem durch das Modul „Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Softskills“ (PHI-0207) gewährleistet. Es wird für das 3. Semester empfohlen und soll an ausgewählte Bereiche der akademischen Praxis heranzuführen (Mitarbeit in Forschung und Lehre), vermittelt berufsbezogene Erfahrungen in einem fachrelevanten Tätigkeitsbereich (Praktikum) oder dient der vertieften Ausbildung weiterer berufsbezogener Qualifikationen (Sprachkurse etc.). Es ist sinnvoll im Studiengang platziert und wird nach Aussage der Studiengangleitung wie auch der Studierenden im Blick auf Vorbereitung, Beratung und Betreuung auch gut umgesetzt. Dies geschieht sowohl individuell-personenbezogen durch Evaluation von konkreten Vorschlägen als auch unterstützt durch eine Praktikumsbörse sowie den „Career Service“ der Universität Augsburg. Auslandpraktika sind ebenfalls möglich. Die Regelungen werden liberal gehandhabt. Das Modul bleibt unbenotet und es werden keine eigenen Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Die im Philosophiestudium angelegte Durchlässigkeit ist insofern nachvollziehbar, da es aufgrund der geringen Anzahl von Studierenden kaum möglich ist, Veranstaltungen exklusiv nur für Masterstudierende anzubieten. Die sehr vage Regelung, dass nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch Veranstaltungen aus dem Curriculum der Bachelorstudiengänge belegt werden können, wird insbesondere im Hinblick auf das Niveau eines Masterstudiengangs seitens der Gutachtergruppe kritisch gesehen und konnte nicht überzeugen. Um insbesondere im Masterstudiengang das Niveau nicht zu gefährden, andererseits aber auch genügend Studierende zu gewinnen, ließen sich aus Sicht der Gutachtergruppe eventuell eher Mastermodule oder -veranstaltungen für fortgeschrittene Bachelorstudierende öffnen statt Bachelorveranstaltungen in den Masterstudiengang zu integrieren, dabei sollten ggf. entsprechende Zugangsvoraussetzungen definiert und transparent gemacht werden. Aus der am Institut für Philosophie Augsburg vorgestellten Regelung war nicht ersichtlich, wie bei der Verwendung von Veranstaltungen aus Bachelorstudiengängen in Mastermodulen sichergestellt wird, dass das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise – einem Masteranspruch entsprechend – dem Erreichen des Qualifikationsziels und Niveaus des Masterstudiengangs dient und eine Doppelverwendung ausgeschlossen ist; dies gilt insbesondere für die zum Hauptseminar zusätzlich gewählten Lehrveranstaltungen und die Lehrveranstaltungen aus dem Modul Zugeordnetes Nebengebiet.

Aufgrund der sehr geringen Anfänger- und hohen Abbrecherzahlen im Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe auch zu fraglich, ob eine konsekutiver Masterstudiengang das richtige Modell für die Philosophie in Augsburg darstellt. Es wäre zu prüfen, ob ein Weiterbildungsmaster hier nicht erfolgsversprechender wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Curriculum*): Können Veranstaltungen aus Bachelorstudiengängen auch in Mastermodulen verwendet werden, ist nachzuweisen, wie sichergestellt wird, dass das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Qualifikationsziels und Niveaus des Masterstudiengangs dient. Dabei ist in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs eine Doppelverwendung auszuschließen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, das Modell eines konsekutiven Masterprogramms zu überdenken und ggfs. das alternative Modell eines Weiterbildungsmasters zu prüfen.

1.3.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Da an der Universität Augsburg bzw. innerhalb der Studien- bzw. Teilstudiengänge gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität gegeben sind, erfolgen Dokumentation und Bewertung studiengangübergreifend.

Sachstand

Für die hier betrachteten Studiengänge sind keine eigenen Mobilitätsfenster ausgewiesen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch eine großzügige Anwendung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung) sowie eine einschlägige Studienberatung studentischer Mobilität gefördert und unterstützt werden soll. Die entsprechenden Regelungen sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen regelkonform verankert und sehen die Anerkennung von an anderen Standorten erbrachten Studienleistungen regelhaft vor und definieren transparente Kriterien hierfür.

Eine Erneuerung des im Jahre 2019 ausgelaufener Kooperationsvertrag der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät mit der Memorial University of Newfoundland wird derzeit angestrebt. Weiterhin beteiligt sich die Philologisch-Historische Fakultät zur Förderung des Auslandsstudiums an Austausch- und Stipendienprogrammen für Studierende (Studienplätze, Praktika) und informiert in geeigneter Weise über die Angebote.

In Studiengängen, die sprachpraktische Studienleistungen erfordern, können Studienaufenthalte, Praktika und berufliche Tätigkeiten im fremdsprachigen Ausland sprachpraktische Module der jeweiligen Sprache ersetzen, es sei denn, sie sind nach Inhalt und Niveau nicht gleichwertig mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Universität Augsburg verfügt über ein Akademisches Auslandsamt als zentrale Anlaufstelle für ausländische Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und für Studierende und Mitarbeiter der Universität, die einen Auslandsaufenthalt planen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang (vgl. Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten) erfüllen die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen mit allen an den zu bewertenden (Teil-)Studiengängen direkt beteiligten Parteien (Studierende, Lehrende) und den gesichteten Unterlagen geht hervor, dass für studentische Mobilität etwa für einen Aufenthalt – auch für ein Praktikum – an anderen Hochschulen geeignete Rahmenbedingungen vorherrschen. Es besteht die Möglichkeit im Ausland erworbene Kompetenzen anrechnen zu lassen; bei Bedarf können Auslandssemester auch als Urlaubssemester geltend gemacht werden. Auf der Website der Universität Augsburg lassen sich allgemeine Informationen zur Anrechnung und studentische Mobilität finden. Dies wird als sehr positiv bewertet.

Aufgefallen ist, dass die Mobilitätsangebote, so auch Erasmus, seitens der Studierenden wenig wahrgenommen werden. Der Grund hierfür könnte darin gesehen werden, dass diese Angebote wenig bis unzureichend beworben und den Studierenden nahegelegt werden. Die Modulkataloge weisen keine direkten Mobilitätsfenster aus, dies könnte auch zur Folge haben, dass in der studentischen Wahrnehmung ein Auslandsstudium nicht als wichtig und gewünscht bzw. organisatorisch und strukturell nicht durchführbar erscheint.

Hier wird zur Förderung der studentischen Mobilität empfohlen, solche Angebote besser zu bewerben und die Kommunikation und Information in Richtung der Studierenden zu verbessern. Vorstellbar wäre, die Schaffung einer fakultären Beratungs- und Anlaufstelle, welche dann bereits bestehende Kooperationen aktiver kommunizieren und neue Kooperationen vorbereiten sollte. Dies sollte sowohl für die Betreuung von Bachelor- als auch vom Masterstudierenden, unter Berücksichtigung der Nebenfächer gelten.

Die Vertreter der Hochschulleitung haben im Gespräch deutlich gemacht, dass studentische Mobilität sehr gewünscht wird und in diesem Zusammenhang geplant ist, an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät eine Stelle einzurichten, die für Erasmusfragen und Auslandsaufenthalte zuständig sein wird. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Vorhaben. Diese Pläne sollten aktiv verfolgt und durchgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Zur Förderung der studentischen Mobilität sollten weitere Anreize geschaffen und Aufenthalte an anderen Studienorten durch organisatorische und strukturelle Maßnahmen leichter ermöglicht werden, vorstellbar wäre vorhandene Kooperationen noch aktiver zu bewerben und zu kommunizieren, neue Kooperationen vorzubereiten und eine zentrale Anlaufstelle einzurichten.

1.3.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Das Lehrpersonal sowohl am Institut für Philosophie als auch am Institut für Evangelische Theologie ist nicht einzelnen (Teil-) Studiengängen, sondern den jeweiligen Instituten zugeordnet. Die Dokumentation und Bewertung erfolgt daher vorwiegend studiengangübergreifend.

Sachstand

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Universität Augsburg hält ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich zu Fortbildungen an. So steht allen Lehrenden das Weiterbildungsprogramm „ProfiLehre“, ein Programm der Bayerischen Universitäten zur Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Teilnahme offen. „ProfiLehre“ ermöglicht den Erwerb des „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“. Das Fortbildungswesen unter den

Lehrenden der beiden Institute ist dezentral geregelt. Fortbildungen werden in Eigenverantwortung wahrgenommen.

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass das Institut für Philosophie über zwei Lehrstühle und zwei Professuren mit insgesamt dreieinhalb Mitarbeiterstellen verfügt. Die Professur für Ethik mit Schwerpunkt Angewandte Ethik und die dem Lehrstuhl für Philosophie mit Schwerpunkt analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie zugeordnete halbe Mitarbeiterstelle sind ad personam und somit abweichend vom Stellenplan eingerichtet. Drei außerplanmäßige Professoren, vier Privatdozenten und drei regelmäßig lehrende Lehrbeauftragte ergänzen das Lehrangebot. Für die Fachdidaktik in den Erweiterungsfächern Philosophie/Ethik und Ethik steht eine hälftig abgeordnete Lehrkraft zur Verfügung. Das Institut für Philosophie verfügt derzeit über keine Sekretariats- oder Mitarbeiterstelle für die Professur für Angewandte Ethik und über keine eigene Mitarbeiterstelle für die Verwaltung der Studiengänge.

Das Geschlechterverhältnis (männlich/weiblich) beträgt derzeit in Bezug auf die Mitarbeiterstellen 4/2. In der Gruppe der abgeordneten Lehrkräfte und Lehrbeauftragten beträgt es 1/4. Unter den Professoren besteht das Verhältnis 4/0 sowie unter den sonstigen habilitierten Lehrpersonen ohne Anstellung 6/1. Bezogen auf alle Lehrenden im Fach Philosophie ergibt sich eine Verteilung von 15/7 und damit bei insgesamt 22 Lehrpersonen ein Frauenanteil von knapp 32 Prozent.

Den Unterlagen kann eine detaillierte Aufschlüsselung des sich aus dem Stellenplan ergebenden Lehrdeputats entnommen werden, demzufolge verfügt das Institut für Philosophie über ein Lehrvolumen von insgesamt 73,5 SWS pro Semester. Die Verteilung der Lehr- und Prüfungsbelastung auf die Lehrenden wird als ausgeglichen bezeichnet.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Laut Selbstdokumentation werden die Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang „Evangelische Theologie“ derzeit von drei Personen verantwortet, der Inhaberin der Professur für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie, dem Inhaber des Lehrstuhls für Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin (50%) im Rahmen des Elitestudiengangs „Ethik der Textkulturen“. Hinzu kommt eine vakante, aber zur Neuausschreibung vorgesehene Mitarbeiterstelle im Bereich Biblische Theologie. Das insgesamt zur Verfügung stehende Lehrdeputat umfasst einer Aufschlüsselung zufolge 21 SWS pro Semester.

Das Institut für Evangelische Theologie ist weiterhin an den Lehramtsstudiengängen, dem damit verbundenen lehramtsbezogenen Master of Education und am interdisziplinären Elitestudiengang „Ethik der Textkulturen“ (M.A.) beteiligt.

Das Geschlechterverhältnis zeigt sich im Hinblick auf die Lehrstühle ausgeglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Gegenwärtig geht die Gutachtergruppe von einer stabilen und angemessenen personellen Ausstattung aus, welche den durch die Studiengänge gegebenen Anforderungen genügen. Das Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert und gewährleistet die Verbindung von Forschung und Lehre. Seitens der Universitätsleitung wurde zudem bestätigt, dass der konkordatsrechtlich gebundenen Lehrstuhls für Philosophie wiederbesetzt wird – auch, dass man sich bei den anstehenden Neubesetzungen um eine Verbesserung der arg ungleichgewichtigen Gender-Situation bemüht. Die Gutachtergruppe unterstreicht, dass es wichtig wäre, die Professur für Ethik mit Schwerpunkt Angewandte Ethik auf Dauer zu stellen. Ferner wäre dringend zu empfehlen, dass die dem Lehrstuhl für Philosophie mit Schwerpunkt analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie auf Dauer zugeordnete halbe Mitarbeiterstelle, nach Ausscheiden des Stelleninhabers als ganze Dauerstelle nachbesetzt wird, deren Inhaberin oder Inhaber sich einerseits um die Lehre und Forschung des Lehrstuhls Voigt, dann aber auch um die Verwaltung und Koordination der Studiengänge des Instituts kümmert.

Die Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden wird als wichtig eingeschätzt und gefördert. Das Betreuungsverhältnis von Lehrenden zu Studierenden ist sehr gut.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass unter der Voraussetzung, dass die oben beschriebenen Stellen dauerhaft erhalten bleiben und im Falle des Freiwerdens adäquat nachbesetzt werden, die ordnungsgemäße Durchführung des Nebenfachstudium Evangelische Theologie gewährleistet ist. Das Lehrpersonal ist ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert und gewährleistet die Verbindung von Forschung und Lehre. Vom Lehrdeputat her ergeben sich keine Probleme, da für die Studierenden im Nebenfachstudium Evangelische Theologie kein gesondertes Lehrangebot erfolgt, sondern Lehrveranstaltungen des Lehramtsstudiums geöffnet werden. Eine gute Betreuung der knapp unter 20 Studierenden des Nebenfachs Evangelische Theologie ist unter der Voraussetzung gesichert, dass ihre spezifischen Interessen in dem von Lehramtsstudierenden dominierten Studienbetrieb angemessen berücksichtigt werden.

Die Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden wird als wichtig eingeschätzt und gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist für alle philosophischen (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die dem Lehrstuhl für Philosophie mit Schwerpunkt Analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie (ad personam) zugeordnete Mitarbeiterstelle (50%) sollte aus Studienzuschussmittel um 50% aufgestockt werden. Die Aufstockung sollte die Übernahme von administrativ, koordinierende Aufgaben ermöglichen.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen überwiegend studiengangsübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Universität Augsburg (insb. nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studiengangsübergreifend vorhanden ist.

Sachstand

Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Unterlagen sind detaillierte Informationen zu den Haushaltsmitteln, der räumlichen Ausstattung, den Bibliotheksmitteln, der didaktischen Ausstattung und Lernumgebung zu entnehmen.

Die Zuteilung der Haushaltsmittel erfolgt über den derzeit gültigen Verteilungsschlüssel der Universität und der Fakultäten. Die weggefallenen Studienbeiträge werden weitgehend durch Studienzuschüsse kompensiert.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Hörsäle und Seminarräume an der Universität Augsburg nahezu überall den didaktischen Einsatz der üblichen elektronischen Medien ermöglichen bzw. dafür ausgestattet sind. Eine digitale Plattform (Digicampus) bietet für jede Lehrveranstaltung zahlreichen Funktionen an.

Die Fachabteilungen der Theologie und Philosophie befinden sich in der Teilbibliothek Geisteswissenschaften der Universität Augsburg. Die Fachbereiche der Philosophie sowie die der Katholischen wie Evangelischen Theologie nehmen zusammen mit der Klassischen Philologie mehr als ein Drittel der gesamten Teilbibliothek, die Literatur von insgesamt 17 Fachbereichen bereitstellt, ein. Laut Unterlagen steht der Philosophie, der Theologie und der klassischen Philologie ein Etat von rund 95.600 Euro zur Verfügung. Die Anzahl der Medien beläuft sich auf etwa 230.000, davon stehen ca. 40 Prozent im Präsenzbestand. Hinzu kommen zahlreiche elektronische Medien (Ebooks, Fachdatenbanken, Online-Zeitschriften etc.).

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Den beiden Lehrstühlen für Philosophie stehen jeweils drei Dienstzimmer in einem Gebäudetrakt zur Verfügung. Der Gebäudetrakt grenzt an die Räumlichkeiten der Katholisch-Theologischen Fakultät, so dass sich die Professur für Philosophie in räumlicher Nähe befindet. Insgesamt stehen dem Fachs Philosophie an den beiden beteiligten Fakultäten zusammen insgesamt elf Räume zur Verfügung.

Sondermittel der Siemensstiftung ergänzen den Normaletat für Bibliotheksmittel.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Die Haushaltsmittel beinhalten auch Drittmittel in Form einer Ausbildungsbeihilfe der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayern.

Den Einrichtungen des Fachs Evangelische Theologie stehen zusammen insgesamt fünf Räume zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Die Ausstattung des Instituts für Philosophie ist umfassend beschrieben. Dem zufolge verfügt das Institut über ausreichend Dienst-, Seminar- und Vorlesungsräume mit entsprechender technischer Ausstattung. Räumliche Ressourcen stehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichendem Umfang zur Verfügung und lassen keine Wünsche übrig.

Die Bibliotheksausstattung wird von den Beteiligten als ausreichend empfunden und soll durch zusätzliche Zugänge zu elektronischen Ressourcen weiter verbessert werden.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Die Ausstattung des Instituts für Evangelische Theologie ist umfassend beschrieben. Die Finanzmittel, die den beiden am B.A.-Nebenfach Evangelische Theologie beteiligten Lehrstühlen zur Verfügung stehen, sind eher knapp bemessen, entsprechen aber den universitären Standards und gewährleisten die adäquate Durchführung der Studiengänge. Die Zahl der Dienstzimmer für die Lehrenden und die Sekretariate ist angemessen. Hörsäle und Seminarräume stehen in hinreichender Zahl zur Verfügung und besitzen die für den Einsatz elektronischer Medien notwendige technische Ausstattung.

Die Bibliothekssituation kann als gut bewertet werden. Der Bibliotheksetat stellt die Anschaffung der wichtigsten Bücher und Fachzeitschriften sicher. Dabei profitiert das Fach Evangelische Theologie von den Synergien mit dem Fach Katholische Theologie, für das im Wesentlichen dieselbe Literatur wie für das Fach Evangelische Theologie relevant ist. Weitere Pluspunkte für die Studierenden sind die langen Öffnungszeiten der Bibliothek, die Bereitstellung von Arbeits- und Gruppenräumen und die keineswegs selbstverständliche Möglichkeit unentgeltlicher Fernleihen.

Entscheidungsvorschlag

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Das Kriterium ist für alle philosophischen (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Sachstand

Das Prüfungssystem der vorliegenden (Teil-) Studiengänge ist niedergelegt in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang und in den jeweiligen Modulhandbüchern. Es basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig, diesem gehören drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an.

Die Prüfungsverwaltung erfolgt über das digitale Prüfungssystem STUDIS der Universität Augsburg. Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel im folgenden Semester zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin zu wiederholen.

Gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie werden die Modulprüfungen in mündlicher oder schriftlicher Form (Klausur, Übungsklausur, Hausarbeit, kleine Hausarbeit, Studienarbeit, Portfolio) abgenommen. Eine mündliche Prüfung soll in Form eines abschließenden Fachgesprächs eine wissenschafts- und kompetenzorientierte Beurteilung des Studienerfolgs ermöglichen. Studierende sollen zum einen ihre erworbenen Sachkenntnisse einbringen und zum anderen eine philosophische Problematik Dritten gegenüber zuverlässig darlegen, kritisch vertreten und angemessen diskutieren können.

Im Bachelor Philosophie (Hauptfach) ist bis zum Ende des ersten Studienjahrs eine Orientierungsprüfung zu absolvieren. Diese gilt als abgelegt, wenn die Basismodule Methodik (PHI-0002) und Überblick (PHI-0003) abgeschlossen und eine weitere Prüfung im Nebenfach abgelegt wurde. Durch je eine mündliche und eine schriftliche Leistung pro Semester sollen die Studierenden auf die Abfassung der Bachelorarbeit vorbereitet werden. Die Abschlussarbeit behandelt eine Thematik aus dem Bereich des gewählten Schwerpunktmoduls und soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser in der Lage ist, sich mit einem einschlägigen Thema der Philosophie selbständig in sach- und methodengerechter Weise auseinanderzusetzen.

Gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ werden die Modulprüfungen in Form einer „Präsentation einer schriftlichen Arbeit“ abgenommen, davon ausgenommen ist die Modulprüfung für das Modul „Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und Soft Skills“. Durch die Prüfungsform „Präsentation einer schriftlichen Arbeit“, in der die Abfassung einer Studienarbeit mit einer Präsentation der Ergebnisse in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung verknüpft wird, sollen Studierende an die Arbeitsformen wissenschaftlicher Symposien, Fachtagungen und Lehrtätigkeiten herangeführt werden. Die fachliche Qualität der präsentierten Arbeit und deren Präsentation einschließlich einer kritischen Aussprache ist Gegenstand der Bewertung. Das Modul Masterarbeit (PHI-0208) umfasst die Erstellung einer Masterarbeit sowie im Rahmen eines Oberseminars die Präsentation eines Master-Projekts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angebotenen Prüfungsformen sind ihrem Umfang nach an das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltungstypen angepasst und werden in ihrer Vielfalt und in ihrem Bezug auf die Modulinhalte und die zu vermittelnden Kompetenzen als positiv bewertet. Sie dienen in ihrer Varianz gut der Feststellung der Erreichung des jeweiligen Qualifikationsziels. Die Prüfungen sind auf das jeweilige Modul bezogen und prüfen wissens- und kompetenzorientiert.

Gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie gibt es neben Klausuren („Logik“ im Basismodul Methodik) die Wahl zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen für die Vorlesungsmodule, und Hausarbeiten im Rahmen der Seminare. Die reguläre Prüfungsform in den Vorlesungsmodulen besteht in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Den unterschiedlichen Qualifikationszielen wird in den BA-Teilstudiengängen durch eine breite Vielfalt der Prüfungsformen Rechnung getragen.

Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungslast liegt somit durchschnittlich bei lediglich einer mündlichen Prüfung und einer Hausarbeit pro Semester mit dem Ziel einer flexiblen Anpassung an die Erfordernisse des gewählten Nebenfachs und die eines Praktikums oder Auslandssemesters. Nichtsdestotrotz waren einige der Studierenden der Meinung, ein Auslandssemester sei nicht gut mit den Anforderungen des Studiengangs zu vereinbaren. Im Gespräch mit den Studierenden stellte sich zudem heraus, dass gerade die numerisch geringe Prüfungslast kontraproduktiv zu wirken scheint, weil damit ein zu hohes Gewicht auf den einzelnen Prüfungen liegt: Während die mündlichen Prüfungen in den Vorlesungsmodulen sehr positiv gesehen werden, scheinen die Studierenden von einem deutlich überhöhten Anspruch für die Seminar- und Studienarbeiten auszugehen. Dies mag auch ein Grund sein für die auffällig hohe Abbrecherquote und für das häufig deutliche Überschreiten der Regelstudienzeit.

Im Mehrfach-Bachelorstudiengang Philosophie (B.A., Hauptfach und Nebenfach) empfiehlt das Gutachtergremium die Anforderungen und Kreditierung der Modulprüfungen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und ggfs. an die einem Bachelorstudiengang üblicheren Anforderungen anzupassen. Insbesondere für die Seminarmodule wäre bspw. zu überlegen, ob durch das Ansetzen einer höheren Anzahl an Prüfungen mit

einem korrespondierend niedrigeren Anspruch für die einzelnen schriftlichen Hausarbeiten die „gefühlte“ Prüfungslast reduziert werden könnte.

Im Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ dominiert die Prüfungsform „Präsentation einer schriftlichen Arbeit“.

Dieses durchaus positiv zu bewertende Prüfungsformat verknüpft die Abfassung einer schriftlichen Arbeit mit einer mündlichen Prüfung bzw. Präsentation. Die Regelung, dass die Bewertung der fachlichen Qualität der schriftlichen Arbeit in die Gesamtbewertung miteinfließt, jedoch keine transparente Bewertung der Arbeit selbst erfolgt, scheint unausgewogen vor dem Hintergrund, dass die Modulprüfungen auf die Masterarbeit ebenso vorbereiten sollen wie zu weiterem wissenschaftlichem Arbeiten. Das Gutachtergremium empfiehlt für den Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ die in die Gesamtbewertung einfließenden Bewertungen der schriftlichen Arbeit und deren mündlicher Präsentation auf Basis der zugrunde gelegten Kriterien jeweils gesondert auszuweisen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei einigen Studierenden der Eindruck vorherrscht, die schriftliche Arbeit würde nicht bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle philosophischen (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Für die Teilstudiengänge Philosophie (B.A., Hauptfach und Nebenfach) wird empfohlen die Anforderungen und Kreditierung der Modulprüfungen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen und ggfs. an die einem Bachelorstudiengang üblicheren Anforderungen anzupassen.

Für den Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ wird empfohlen, die in die Gesamtbewertung einfließenden Bewertungen der schriftlichen Arbeit und deren mündlicher Präsentation auf Basis der zugrunde gelegten Kriterien jeweils gesondert auszuweisen.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Sachstand

Das Nebenfachstudium Evangelische Theologie verfügt über keine eigene Prüfungsordnung. Das Prüfungssystem des vorliegenden (Teil-) Studiengangs richtet sich nach den jeweiligen Prüfungsordnungen der Mehrfach-Bachelorstudiengänge bzw. des Hauptfaches in denen „Evangelische Theologie“ als Nebenfach studiert werden kann (vgl. §5 Abs. 2, Sätze 3 bis 4 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und §24 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 Prüfungsordnung für den Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät) und ist im Modulhandbuch für das Nebenfachstudium Evangelische Theologie weiter ausgeführt. Es basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen.

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig, diesem gehören drei Professorinnen oder Professoren und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an.

Die Prüfungsverwaltung erfolgt über das digitale Prüfungssystem STUDIS der Universität Augsburg. Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel im folgenden Semester zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin zu wiederholen.

Ausweislich des Modulhandbuchs sind alle Modulprüfungen im Nebenfach Evangelische Theologie Gesamtmodulprüfungen und schließen insgesamt mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung ab. Schriftliche Prüfungen können Hausarbeiten oder Klausuren sein. Ein exemplarischer Prüfungsplan weist für das Nebenfach Evangelische Theologie sieben Modulprüfungen (eine mündliche Prüfung, sechs Hausarbeiten) aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus dem Modulhandbuch des Teilstudiengangs „Evangelische Theologie“ geht für die Studierenden klar hervor, in welcher Form die einzelnen Module abgeschlossen werden und welchen Umfang die jeweiligen Prüfungsleistungen haben. Bei der Mehrzahl der Module ist eine schriftliche Prüfung in Form der Hausarbeit als Abschlussleistung vorgesehen. In einzelnen Modulen wird die erfolgreiche Absolvierung der Modulelemente durch Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen. Eine angemessene Vielfalt der Prüfungsformen ist damit gewährleistet. Der Umfang der Prüfungsleistungen steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem dafür veranschlagten Workload. Die Prüfungsformen sind in ihrer Varianz und ihrem Rückbezug auf die Art der Lehrveranstaltungen (Vorlesung; Seminar) durchweg so gewählt, dass eine adäquate Feststellung der in den Modulbeschreibungen vorgegebenen Qualifikationsziele gesichert ist.

Da das Nebenfach Evangelische Theologie allerdings nicht über eine eigene Prüfungsordnung verfügt, ist es insbesondere für Studierende nicht ohne weiteres ersichtlich, dass sich bspw. die Bestimmungen zum B.A.-Hauptfach Philosophie auch auf das B.A.-Nebenfach Evangelische Theologie beziehen (dies könnte gegebenenfalls in „§ 1 Geltungsbereich“ expliziter erfolgen). Auch das Modulhandbuch des B.A.-Nebenfachs Evangelische Theologie enthält keinen Verweis darauf, dass für die Modulabschlussprüfungen grundsätzlich die Bestimmungen aus der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Philosophie oder des Mehrfach-Bachelorstudiengangs der Philologisch-Historischen Fakultät bindend sind. Lediglich im Hinblick auf die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen findet sich in den Modulbeschreibungen jeweils der Hinweis „siehe PO des Studiengangs“, womit die Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und des Mehrfach-Bachelorstudiengangs der Philologisch-Historischen Fakultät gemeint zu sein scheinen. Andere wichtige Punkte, welche die Prüfungsleistungen betreffen (u.a. Anmeldung und Rücktritt von Prüfungen; Umgang mit selbstverschuldetem Versäumen von Prüfungen; Sanktionen bei Täuschungsversuchen), scheinen so für das B.A.-Nebenfach Evangelische Theologie rechtlich offenkundig

nicht geregelt. Dieses Manko sollte nach Möglichkeit durch Erstellung einer fachspezifischen Prüfungsordnung behoben werden, die ergänzend zu den bzw. integriert in die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Mehrfach-Bachelorstudiengänge bzw. in Bezugnahme auf diese für mehr rechtliche Klarheit und Transparenz sorgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es sollte eine fachspezifische Prüfungsordnung erlassen werden, die ergänzend zu den bzw. integriert in die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Mehrfach-Bachelorstudiengänge bzw. in Bezugnahme auf diese für mehr rechtliche Klarheit und Transparenz sorgt.

1.3.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangübergreifend, da Information und Beratung der Studierenden sowie Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hochschulübergreifend geregelt sind.

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass für alle vorliegenden (Teil-)Studiengänge das Lehrangebot auf Institutsebene so koordiniert wird, dass Überschneidungen in der Regel nicht stattfinden und, falls sie sich doch nicht vermeiden lassen, frühzeitig mitgeteilt werden. Der Internetauftritt der Institute und der einzelnen Lehreinheiten, in den Sekretariaten leicht zugängliches Informationsmaterial und die fachinternen Studienberatungen informieren Studierende kontinuierlich, zeitnah und transparent über das Lehrangebot und die Prüfungsmöglichkeiten und tragen somit zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei. Die sehr gute Betreuungsrelation gewährleistet eine große Auswahl von prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen und prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten.

Die Studiengangskonzepte sehen keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor und gewährleisten ein effektives Studieren.

Studierbarkeit und Workload werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation an der Universität Augsburg regelmäßig erhoben und hinterfragt.

Die Daten zu den Studiengängen weisen eine vergleichsweise hohe Abbrecherquote und ein vergleichsweise häufiges Überschreiten der Regelstudienzeit aus.

Im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung wurde empfohlen zu prüfen, ob in der Prüfungsordnung die Regelungen zur Regelstudienzeit offener formuliert werden könnten und eine größere Abweichung von der Regelstudienzeit zugelassen werden könnte. Da es auch aufgrund angemessener Ausnahmegenehmigungen

durch den Prüfungsausschuss keine nennenswerten Probleme mit der Regelstudienzeit gibt, wurde dieser Empfehlung bislang noch nicht nachgegangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich der Studierbarkeit wird der Workload, die Prüfungsdichte und der Arbeitsaufwand der Prüfungsbelastung studiengangübergreifend als angemessen und positiv angesehen. Lernergebnisse eines Moduls können innerhalb eines Semesters, maximal innerhalb eines Studienjahres erreicht werden. Arbeitsaufwand, Anzahl der Leistungspunkte und Prüfungsform werden durch die Prüfungsordnung klar dargestellt. Prüfungsdichte und Workload ermöglichen numerisch ein Studieren in der Regelstudienzeit.

Aus den Gesprächen mit den Studierenden entstand der Eindruck, dass innerhalb der Mehrfach-Bachelorstudiengänge noch Verbesserungspotential bei der Kommunikation und Absprache zwischen den Hauptfächern und Nebenfächern gesehen wird. Ein für diese Art von Studiengängen nicht völlig untypisches Phänomen. Um eine möglichst überscheidungsfreie Studierbarkeit von Veranstaltungen bzw. Modulen zu sichern, muss regelmäßig Absprache und Kommunikation zwischen den Fächern stattfinden. Die Planbarkeit des Studienverlaufs im Hinblick auf die Mobilität wurde an anderer Stelle bereits angesprochen und wird ggf. aufgrund fehlender Information und Beratung teilweise als schwierig angesehen. Hier besteht Entwicklungspotential.

Auf eine mögliche Ursache für die auffällig hohen Abbrecherquoten und längeren Studiendauern wurde an anderer Stelle ebenfalls schon eingegangen. Die Tatsache, dass es numerisch nur wenige Prüfungen – mit vergleichsweise vielen ECTS-Punkten versehen – scheint dazu zu führen, dass Studierende sich selbst ein sehr hohes Anforderungsprofil für ihre Prüfungsleistungen zu eigen gemacht haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

1.3.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

1.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Website des Instituts für Philosophie bzw. des Instituts für Evangelische Theologie geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden. Die verschiedenen Teildisziplinen der Philosophie und der Evangelischen Theologie sind im Lehrkörper vertreten. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen der jeweiligen Studiengangsziele wird deutlich.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen obliegen den Lehrenden und werden im Rahmen von regelmäßige Treffen im Kollegium (Jour fixe) sowie den Institutsversammlungen sichergestellt. Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze der Curricula sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt den Institutsleitungen, wozu auch die regelmäßige Evaluierung von Lehrveranstaltungen beiträgt. Durch die Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden ebenfalls entsprechende Impulse vermittelt.

Philosophische (Teil-)Studiengänge

Sachstand

Die Teilstudiengänge „Philosophie“ (Hauptfach, Nebenfach) bieten einen Überblick über Fragestellungen der Philosophie und sollen dazu befähigen, in selbstständiger Auseinandersetzung mit philosophischen Themen und Texten eigene wohlüberlegte Positionen zu entwickeln sowie in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu vertreten. Das Augsburger Institut für Philosophie ist bestrebt – unabhängig vom jeweiligen Forschungsprofil der Dozierenden – in diesen Teilstudiengängen möglichst allgemeine Standards philosophischer Forschung zu vermitteln. In den Vorlesungen soll eine überblickshafte Präsentation von Forschungsergebnissen erfolgen, in den Seminaren soll den Studierenden eine hinführende Teilhabe am Vollzug jener Forschung ermöglicht werden, so können Studierende bspw. im Rahmen von Oberseminaren das eigene Bachelor-Projekt als studienbezogene Forschungsleistung vorstellen.

Der Masterstudiengang Philosophie „Deutung – Wertung – Wissenschaft“ bietet einen vertieften Überblick über Fragestellungen der Philosophie, die die am Institut für Philosophie vertretenen Forschungsschwerpunkte abbilden: Metaphysik und Religionsphilosophie („Deutung“), Philosophische Anthropologie und Ethik („Wertung“) sowie Analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie („Wissenschaft“). Gemäß ihrem Qualifikationsprofil präsentieren die Lehrenden eigene Forschungen sowie umfassende Forschungstrends und stellen diese zur Diskussion. Für die Studierenden ist die Präsentation ihres Master-Projekts als studienbezogenes Forschungsprojekt im Rahmen von Oberseminaren verpflichtend.

An der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät können in der Regel in einem Abstand von fünf Jahren Forschungsfreiemester beantragt werden.

Aufgrund der sehr offenen und prinzipienreflexiven Fachkultur der Philosophie spielen formale Referenzsysteme in diesen (Teil-)Studiengängen keine Rolle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der Lehrinhalte sind durch die Kompetenz der Lehrenden gewährleistet.

Für die Gutachtergruppe steht zweifelsohne fest, dass sowohl bei den Teilstudiengängen „Philosophie“, als auch im Masterstudiengang – hier naturgemäß vermehrt – die für universitäre Ausbildung wichtige Einheit von Forschung und Lehre am Institut für Philosophie sehr ernst genommen wird. Dabei wird sowohl auf eine solide Vermittlung fachlicher Standards Wert gelegt, wie üblich in eher allgemeiner Form in den Vorlesungen, in Seminaren durch Hinführung zur Forschung an paradigmatischen Themen, als auch der Weg zu einer gewissen Spezialisierung mit – je nach Studienniveau – eigener Forschung geöffnet. Dies scheint im Wesentlichen zu funktionieren.

Da Religionsphilosophie im Masterstudiengang einen wichtigen Platz einnimmt, könnte hier auch der Aspekt „Offenheit für verschiedene religiöse Weltdeutungen“ deutlicher gemacht werden.

Die in den Gesprächen – im Vergleich zu den Unterlagen – deutlicher gewordene internationale Vernetzung und deren Bedeutung könnte auch den Studierenden nähergebracht werden, um so der im Moment noch geltend gemachten Furcht vor Zeitverlust bei Erasmus-Aufenthalten etc. entgegenzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle philosophischen (Teil-)Studiengänge erfüllt.

Teilstudiengang „Evangelische Theologie“

Sachstand

Die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Evangelische Theologie prägen gemäß den Qualifikationsprofilen der Dozierenden die Lehre in diesem Studiengang: Kulturbedeutung und die Kommunikationssysteme des Christentums, theologische Friedens- und Konfliktforschung sowie Theologie der Ökumene. Formale Referenzsysteme spielen aus Gründen der Fachkultur keine Rolle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium des B.A.-Nebenfachs Evangelische Theologie bietet fachlich vertiefte Einblicke in die vier theologischen Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Die anregenden Forschungsschwerpunkte, über die die Lehrenden verfügen, bilden sich in den Modulelementen deutlich erkennbar ab.

Durch ihre gute Vernetzung in der internationalen Forschungslandschaft und ihre vielfältigen, teilweise auch englischsprachigen Publikationen gewährleisten die Lehrenden, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im B.A.-Nebenfach Evangelische Theologie gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

1.5 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt hier studiengangübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen (Teil-)Studiengänge erfolgt nicht. Die hier gemachten Aussagen gelten somit gleichermaßen für alle (Teil-)Studiengänge, da die an der Universität Augsburg definierten Qualitätsmanagementmaßnahmen einheitlich umgesetzt werden.

Sachstand

Den Unterlagen liegt eine Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium bei (Anlage F1, undatiert). Die Ordnung enthält Regelungen zu Geltungsbereich, Gegenstand und Zielen, Zuständigkeiten und Methodische Vorgehensweisen. Das Evaluationskonzept beruht auf einer „kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium in allen Ausbildungsphasen“ und umfasst Lehrveranstaltungsevaluation, Evaluation des Workloads, Befragung der Absolventinnen und Absolventen, Daten der Hochschulstatistik (z. B. Studierendenzahlen, Schwundquoten, Studiendauer, personelle und sachliche Ausstattung), Modulevaluation, Studierendenbefragung und Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Koordinierung und Genehmigung aller Evaluationsmaßnahmen liegt bei der Universitätsleitung. Als zentrale Ansprechperson wird an den Fakultäten mindestens eine Evaluationsbeauftragte bzw. einen Evaluationsbeauftragten beauftragt. Unterstützt wird die Universitätsleitung von der Qualitätsagentur, einer zentralen Einrichtung der Qualitätssicherung an der Universität Augsburg. Die Qualitätsagentur ist Ansprechstelle für alle Belange der Evaluation im Bereich von Lehre und Studium und wählt zusammen mit den Fakultäten und Einrichtungen die erforderlichen Erhebungsinstrumente aus und entwickelt diese gegebenenfalls weiter. Mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsevaluation führt die Qualitätsagentur alle Befragungen durch und wertet die gewonnenen Daten aus und stellt den jeweiligen Fakultäten, Einrichtungen und Verantwortlichen die Ergebnisse zur Verfügung. Laut Evaluationsordnung obliegt die Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen den Fakultäten. In jedem Semester sollen mindestens 25 % der Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Unabhängig davon soll von jeder

hauptsächlich in der Lehre tätigen Person mindestens eine Veranstaltung pro Semester evaluiert werden. Die Ergebnisse erhält die Lehrperson der Veranstaltung, die bzw. der direkte Vorgesetzte sowie die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Pandemiebedingt werden seit Sommersemester 2020 Evaluationen auch elektronisch durchgeführt.

Es gibt sowohl am Institut für Philosophie als auch am Institut für Evangelische Theologie regelmäßig Mitgliederversammlungen, Institutsversammlungen und Jour Fixe. Diese Besprechungen gewährleisten einen, kontinuierlichen Austausch zum Zweck der Qualitätssicherung. Die Studierenden wurden nach eigener Aussage und nach Auskunft der Lehrenden in die Entwicklung der zu akkreditierenden Studiengänge eingebunden. Die Fachschaft Philosophie hat zudem auch schriftlich Stellung genommen.

Die im Studiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach) einschlägige hohe Abbruchquote ist bekannt, aber auch vergleichbar mit anderen Bachelorstudiengänge in Philosophie. Gegenmaßnahmen werden auf Institutsebene auch in Zusammenarbeit mit der Fachschaft erwogen. So soll die intensive Anwerbung, Begrüßung und Beratung von Studierenden im ersten Semester beibehalten und weiterentwickelt werden. Die Fachschaft bietet auch als Reaktion auf diese Zahlen eine individuelle Begleitung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern an.

In der vorangegangenen Akkreditierung wurde u.a. empfohlen, die Ergebnisse der Lehrevaluationen stärker an die Studierenden rückzukoppeln. Entsprechend der dezentralen Organisation des Evaluationswesens im Fach Philosophie wurde diese Empfehlung an die einzelnen Dozierenden weitergegeben, und es wurde die Aussprache mit den Studierenden über die Qualität der Lehre auf Institutsebene verstärkt gepflegt.

Es sollte geprüft werden, ob die Lehrevaluationsfragebögen der Qualitätsagentur fachspezifischer gestaltet werden können. Darüber wurde auf der Ebene der Institutsleitung gesprochen. Auf eine formelle Überprüfung wurde dabei verzichtet, auch weil die informelle Rücksprache zur Lehre auf Institutsebene bereits sehr ertragreich ist.

Es sollte geprüft werden, ob die Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung der Studiengänge stärker institutionalisiert werden kann. Besprechungen auf der Leitungsebene des Instituts ergaben, dass hier kein akuter Änderungsbedarf gesehen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorliegenden (Teil-)Studiengänge und die Universität Augsburg verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem mit definierten Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs. Dieses erscheint angemessen.

Ein Spezifikum dieses Qualitätsmanagementsystems ist die Tatsache, dass die Teilnahme an der Lehrevaluation überwiegend auf Freiwilligkeit beruht. In den Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass Lehrveranstaltungen regelmäßig (mindestens ein Viertel der Veranstaltungen, jede hauptsächlich

lehrende Person in mindestens einem Fach) evaluiert werden und Evaluation ein fester Bestandteil der Qualitätssicherung ist. Laut Aussagen des Verantwortlichen weist das Institut für Philosophie eine Evaluierungsquote von 50% aus. Dies findet jedoch in der Selbstbeschreibung keinerlei Erwähnung. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass Lehrveranstaltungsevaluationen i.d.R. zu Semestermitte angesetzt und die Ergebnisse innerhalb einer Woche zur Verfügung gestellt werden, damit diese auch noch mit den Studierenden besprochen werden können. Die Studiendekane erhalten die Ergebnisberichte der Evaluationen. Besonders hervorheben möchte die Gutachtergruppe, dass eine außerplanmäßige Evaluierung zur Online-Lehre durchgeführt wurde. Laut Aussage der Verantwortlichen wurden die Ergebnisse von den Lehrenden dankbar angenommen. In Konsequenz wurden seitens der Qualitätsagentur entsprechende Workshops konkret zu Problemen der Online-Lehre, insbesondere zu sozialen Aspekte wie Vereinsamung und fehlende Vernetzung, angeboten.

Mit Blick auf hohe Abbruchquoten und längere Studiendauern bestärkt die Gutachtergruppe das Institut für Philosophie die vorgestellten Gegenmaßnahmen zu ergreifen und verweist auf die an anderer Stelle im vorliegenden Bericht ausgeführten Überlegungen zu möglichen Ursachen.

Bisher führte die Universität Augsburg Absolventenstudien in Kooperation mit INCHER Kassel durch, zurzeit wird ein Wechsel zu einem entsprechenden bayerischen Projekt diskutiert. Bei Studiengängen mit geringen Absolventenzahlen ist es allerdings schwer, statistisch belastbare Aussagen zu treffen.

Das Monitum, dass es seitens der Fakultäten und Studiengangsverantwortlichen keine Möglichkeit gibt, Einfluss auf die Fragen der Lehrveranstaltungsevaluation zu nehmen, wird wohl durch informelle Rücksprachen auf Institutsebene kompensiert. Diesbezüglich wäre aus Sicht der Gutachtergruppe ein höherer Formalisierungsgrad wünschenswert, um so Qualitätssicherung auch mit Hinblick auf die Spezifika eines Faches zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

1.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Die Dokumentation und Bewertung erfolgt studiengangsübergreifend, weil die Konzepte der Universität Augsburg zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen einheitlich umgesetzt werden.

Sachstand

Die Universität Augsburg hat den Prozess des Gender Mainstreaming jeweils in den Leitungsebenen ihrer Organisation verankert. Dementsprechend gibt es auf unterschiedlichen Ebenen Beauftragte und Gremien, die

sich der Geschlechtergerechtigkeit widmen, sowie einschlägige Förderangebote. Die hier dokumentierten Studiengänge sind in diese Strukturen eingebunden und wirken an der Umsetzung der von ihnen gesetzten Ziele mit. Insbesondere wird der wissenschaftliche Nachwuchs und werden die Studierenden regelmäßig auf die einschlägigen Einrichtungen und ihre Angebote hingewiesen. Näheres geht aus dem Gleichstellungskonzept der Universität Augsburg hervor. Im Rahmen der entsprechenden Fördermaßnahmen war eine Person im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 als Lehrbeauftragte mit einem Post-Doc-Stipendium am Lehrstuhl für Philosophie mit Schwerpunkt analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie beschäftigt.

Die Sicherstellung des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen wird jeweils durch die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung gewährleistet. Die Universität bietet zudem eine Reihe von zentralen Einrichtungen, Beratungen und Hilfestellungen für ausländische Studierende, für Studierende mit Kind und für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen an. Der wissenschaftliche Nachwuchs und die Studierenden werden regelmäßig auf die einschlägigen Einrichtungen und ihre Angebote hingewiesen.

Im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung wurde empfohlen, die zu restriktive Regelung des Nachteilsausgleichs in § 24 der PO B.A., der „eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit vorsah, an die offenere Regelung im einschlägigen Paragraphen der PO M.A. anzugleichen. Dies ist laut Auskunft der Universität Augsburg geschehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Universität Augsburg implementierten Konzepte und verankerten Programme unterstützen nach Ansicht der Gutachtergruppe zweifelsohne die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus. Regelungen zu Mutterschutz und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung (z.B. bei Prüfungsleistungen) sind in der Prüfungsordnung rechtskonform geregelt.

Das Konzept zur Frauenförderung wurde hochschulseits bereits 2001 etabliert, der „Gender Mainstreaming Prozess“ 2003 vom Senat beschlossen. Insgesamt wurden 10 Maßnahmen konzipiert, die in der Broschüre „Geschlechter in Balance“ (2006) beschrieben werden (Projektgruppe am Lehrstuhl für Pädagogik). Die Module reichen von Kommunikationspolitik, Umverteilung von Haushaltsmitteln, Zielvereinbarungen mit den Fakultäten bis Kinderbetreuung. Eine Prüfung vonseiten der Gutachter ergab zunächst, dass die entsprechenden Links und Verweise der Universität zu diesem Thema seit 2006 nicht mehr aktualisiert wurden. Stand 2006 wurde im Blick auf den anvisierten strukturellen Wandel lediglich ein Fortschritt im Bereich Kinderbetreuung erzielt.

Laut Aussage der Hochschulleitung ist der Universität die Geschlechtergerechtigkeit sehr wichtig und sie stehe auch im Landesvergleich mit einem Anteil von 30–35 % Professorinnen nicht schlecht da. Dies sei allerdings auch auf das Fächerspektrum zurückzuführen. Es sei erklärtes Ziel, den Frauenanteil auf den Professuren vor allem durch Fördermittel, Mentoring-Programme und Scouting zu steigern. Die Hochschulleitung räumt ein,

dass dies derzeit in der Außendarstellung nicht optimal kommuniziert werde, da man an einer Vereinheitlichung der Informationen arbeite. Es gebe aber ein ganzes Paket an Maßnahmen: So würden über die Kinderbetreuung hinaus gerade im Hinblick auf den Mutterschutz besondere Hilfskraftmittel gewährt. Es gebe ein Mentoring-Programm und besondere Nachwuchsförderprogramme speziell für Frauen. Neben der universitären Frauenbeauftragten gebe es zudem eine Gleichstellungsbeauftragte, um Diversität zu gewährleisten. Dennoch sei die Hauptaufgabe nach wie vor die Steigerung des Frauenanteils an den Professuren. Die Aussagen der Hochschulleitung wirkten auf die Gutachterrunde nachvollziehbar und überzeugend.

Festzuhalten ist, dass die Personalausstattung des Instituts für Philosophie aktuell klar männlich dominiert (vgl. Kriterium Personelle Ausstattung) ist. Nach Aussage der Studiengangleitung sind die Studiengänge jedoch in die von der Hochschulleitung erläuterten Strukturen der Geschlechtergerechtigkeit eingebunden und wirken an der Umsetzung der Ziele mit. Insbesondere werde der wissenschaftliche Nachwuchs regelmäßig auf die einschlägigen Einrichtungen und Angebote hingewiesen. So sei beispielsweise in den vergangenen zwei Semestern ein Lehrauftrag im Rahmen eines Stipendiums der Frauenbeauftragten zur Förderung der Chancengleichheit vergeben worden. Wünschenswert wäre aus Sicht der Gutachtergruppe, dass das Institut für Philosophie bei den anstehenden Neuberufungen den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit verstärkt im Auge behält und den Fokus bei der Neubesetzung auf weibliche Professorinnen legt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gutachtergruppe Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt ansieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge – als Bestandteil der Mehrfach-Bachelorstudiengänge – und den Masterstudiengang erfüllt.

1.7 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

1.8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

1.9 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

1.10 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium findet für den Masterstudiengang und die Teilstudiengänge keine Anwendung.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wurde die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 21 Abs. 5 Satz 2 BayStudAkkV erfordert die Entscheidung des Akkreditierungsrates in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 23 Absatz 3 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 5 BayStudAkkV bedarf die Abgabe des Prüfberichtes und des Gutachtens der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 24 Absatz 1 Satz 4 BayStudAkkV tritt in der Programmakkreditierung volltheologischer Studiengänge eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kirche an die Stelle der Gutachterin bzw. des Gutachters aus der Berufspraxis.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) und Begründung, 13.04.2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Professor Dr. Wolfgang Freitag, Professor für Theoretische Philosophie/Sprachphilosophie, Philosophisches Seminar, Universität Mannheim
- Professor Dr. Matthias Kaufmann, Professur für Ethik, Seminar für Philosophie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Professor Dr. Bernd Kollmann, Evangelische Theologie, insbesondere Exegese und Theologie des Neuen Testaments, Seminar für Evangelische Theologie, Universität Siegen

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dr. phil. Cathrin Nielsen, Lektorat Philosophie, Frankfurt am Main

c) Vertreterin der Studierenden

- Julia Trockenberg, Bachelorstudiengang Philosophie (B.A.), Ruhr-Universität Bochum

Wenn angezeigt: Zusätzlicher Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- Kirchenrat Dr. Günter Riedner, Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, Theologisches Prüfungsamt, München

IV Datenblatt

1. Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Philosophie“ (B.A., Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/21	79	40	51									
SS 2020	72	41	57									
WS 2019/20	91	47	52									
SS 2019	72	43	60									
WS 2018/19	116	72	62									
SS 2018	77	39	51									
WS 2017/18	105	56	53									
SS 2017	69	34	49									
WS 2016/17	68	28	41							1	0	0,00
SS 2016	71	34	48							0	0	
WS 2015/16	69	32	46				1	1	100	3	1	33,33
Insgesamt	889	466	52	0	0		1	1	100	4	1	25,00

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Unge- nügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21					
SS 2020		1			
WS 2019/20		2			
SS 2019	2	4			
WS 2018/2019		4			
SS 2018	1	1	1		
WS 2017/2018	1	4	1		
SS 2017	2	2			
WS 2016/2017		2			
SS 2016	2	4			
WS 2015/2016	1	1	1		
Insgesamt	9	25	3	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Se- mester	\geq Studiendauer in RSZ + 2 Se- mester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21					
SS 2020				1	1
WS 2019/20				2	2
SS 2019				6	6
WS 2018/2019			1	3	4
SS 2018				3	3
WS 2017/2018		1		5	6
SS 2017		1	2	1	4
WS 2016/2017				2	2
SS 2016	1			5	6
WS 2015/2016		1	1	1	3
Insgesamt	1	3	4	29	37

1.2 Studiengang „Philosophie“ (B.A., Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/21	18	7	39									
SS 2020	26	16	62									
WS 2019/20	46	26	57									
SS 2019	26	13	50									
WS 2018/19	40	21	53									
SS 2018	40	21	53									
WS 2017/18	47	27	57									
SS 2017	22	10	45									
WS 2016/17	65	41	63	3	2	67	5	4	80	5	4	80,00
SS 2016	31	21	68									
WS 2015/16	43	30	70									
Insgesamt	404	233	58	3	2	67	5	4	80	5	4	80,00

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Un- genügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21					
SS 2020					
WS 2019/20	1	2			
SS 2019	1	3			
WS 2018/2019		2			
SS 2018		2			
WS 2017/2018		2			
SS 2017		1	2		
WS 2016/2017	1	1			
SS 2016		3			
WS 2015/2016	1	4			
Insgesamt	4	20	2	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Se- mester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Se- mester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020		1	2		3
SS 2019		1		3	4
WS 2018/2019		1		1	2
SS 2018			2		2
WS 2017/2018		1		1	2
SS 2017			1	2	3
WS 2016/2017			2		2
SS 2016			3		3
WS 2015/2016	1	1	1	2	5
Insgesamt	1	5	11	9	26

1.3 Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach mit 60 ECTS-Punkten)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/21	7											
SS 2020	1		0									
WS 2019/20	13	9	69									
SS 2019	7	5	71									
WS 2018/19	11	7	64									
SS 2018	2	2	100									
WS 2017/18	14	6	43									
SS 2017	10	4	40									
WS 2016/17	11	7	64									
SS 2016	7	6	86									
WS 2015/16	8	4	50	1	1	100	1	1	100	3	3	100
Insgesamt	91	50	55	1	1	100	1	1	100	3	3	100

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Un- genügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21					
SS 2020					
WS 2019/20		1			
SS 2019			2		
WS 2018/2019					
SS 2018		1			
WS 2017/2018		1			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	0	3	2	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Se- mester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020				1	1
SS 2019				2	2
WS 2018/2019					
SS 2018	1				1
WS 2017/2018		1			1
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	1	1	0	3	5

1.4 Studiengang Philosophie „Deutung – Wertung - Wissenschaft“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/21	2	1	50									
SS 2020	3	2	67									
WS 2019/20	3	1	33									
SS 2019	0	0										
WS 2018/19	4	1	25									
SS 2018	3	2	67									
WS 2017/18	4	3	75									
SS 2017	2	2	100									
WS 2016/17	3	1	33	1		0	1		0	1		0,00
SS 2016	0	0										
WS 2015/16	2		0							2		0,00
Insgesamt	26	13	50	1	0	0	1	0	0	3	0	0,00

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Un- genügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/21					
SS 2020					
WS 2019/20		1			
SS 2019	1				
WS 2018/2019					
SS 2018	2	1			
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016		1			
WS 2015/2016	1				
Insgesamt	4	3	0	0	0

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	\geq Studiendauer in RSZ + 2 Se- mester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020				1	1
SS 2019				1	1
WS 2018/2019					
SS 2018		1		2	3
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016				1	1
WS 2015/2016		1			1
Insgesamt	0	2	0	5	7

2. Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, HS-Leitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

1.5 Studiengänge „Philosophie“ (B.A., Hauptfach und Nebenfach) und „Evangelische Theologie“ (B.A., Nebenfach) sowie Philosophie „Deutung-Wertung-Wissenschaft“ (M.A.)

Erstakkreditiert am:	Von 28.09.2015 bis 30.09.2020
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinssinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)